

Liebe Leserin, lieber Leser



SKP

Religion hat seit jeher eine zentrale Rolle im Leben der Menschen gespielt. Sie bietet Orientierung, Trost und einen moralischen Rahmen, der viele von uns durch Höhen und Tiefen begleitet. Doch wie verhält es sich, wenn Religion mit Kriminalität in Berührung kommt? Gibt es Fälle, in denen religiöse Überzeugungen zu Straftaten führen? Ist Glauben immer etwas Gutes? Oder etwas Schlechtes?

In dieser Ausgabe des SKP INFO beleuchten wir einige zentrale Aspekte des Spannungsfeldes «Religion und Kriminalität»: Hugo Stamm, der bekannte Schweizer Sektenexperte, antwortet in einem Interview auf die provokante Eingangsfrage «Sind Sekten kriminell?» und erläutert die Schwierigkeiten, kriminell erscheinendes Handeln in diesem Bereich strafrechtlich zu verfolgen. Er beschreibt auch, wie schwer ein Ausstieg aus einer Sekte für Betroffene sein kann. – Beim Thema «Religion und Kriminalität» darf der sexuelle Missbrauch in Kirchen nicht fehlen, der möglich ist, weil Geistliche ihre Macht und die verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse immer wieder ausnutzen. Wie die Katholische Kirche heute zu dieser Problematik steht, wie sie repressiv und auch präventiv dagegen vorgehen will, beschreibt der katholische Theologe Stefan Loppacher. Hoffen wir, dass sie halten kann, was sie verspricht! – Der evangelische Theologe Frank Mathwig erörtert in seinem sehr gehaltvollen Beitrag das komplizierte Dreiecksverhältnis von Religion, Staat und (krimineller) Gewalt aus theologisch-ethischer Sicht. – Unvorstellbar eigentlich, dass die Praxis der weiblichen Genitalbeschneidung noch im 21. Jahrhundert angewendet wird und auch die Schweiz davon betroffen ist; dazu Simone Giger und Denise Schwegler (Caritas). – Und auch Zwangsheirat ist ein Problem mit vielen Bezügen zum religiösen Umfeld der Betroffenen: hierzu der Artikel von Anu Sivaganesan (Verein Migration & Menschenrechte). – Auch in der Schweiz werden Tiere Opfer von religiösen Praktiken, wie z. B. der Schächtung. Vanessa Gerritsen («Stiftung für das Tier im Recht») erläutert die Hintergründe und zeigt, was dagegen unternommen werden kann. Herzlichen Dank allen Autorinnen und Autoren!

Zur Rubrik «Aktuelles» gehört der Bericht von Dayana Mordasini über das Projekt «Zürich schaut hin», ein wichtiges und richtiges Projekt gegen sexuelle und genderspezifische Belästigung im öffentlichen Raum – vielleicht auch ein Vorbild für andere Schweizer Städte, um auf die Thematik aufmerksam zu machen und potenzielle Opfer besser zu schützen und unterstützen.

Zu unserem Titelthema hätte ich jetzt nur noch die Frage beizusteuern, ob nicht auch sogenannte «Staatsverweigerer», welche sich in den letzten Jahren aus den verschiedensten Gründen vermehrt haben, mit ihrem Glauben und ihrer Weltanschauung langsam zu einer Art Religion heranwachsen. Ich glaube, auch sie sollte man im Blick behalten...

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Fabian Ilg

Geschäftsleiter Schweizerische Kriminalprävention

IMPRESSUM

Herausgeberin und Bezugsquelle

Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

info@skppsc.ch
Tel. 031 511 00 09

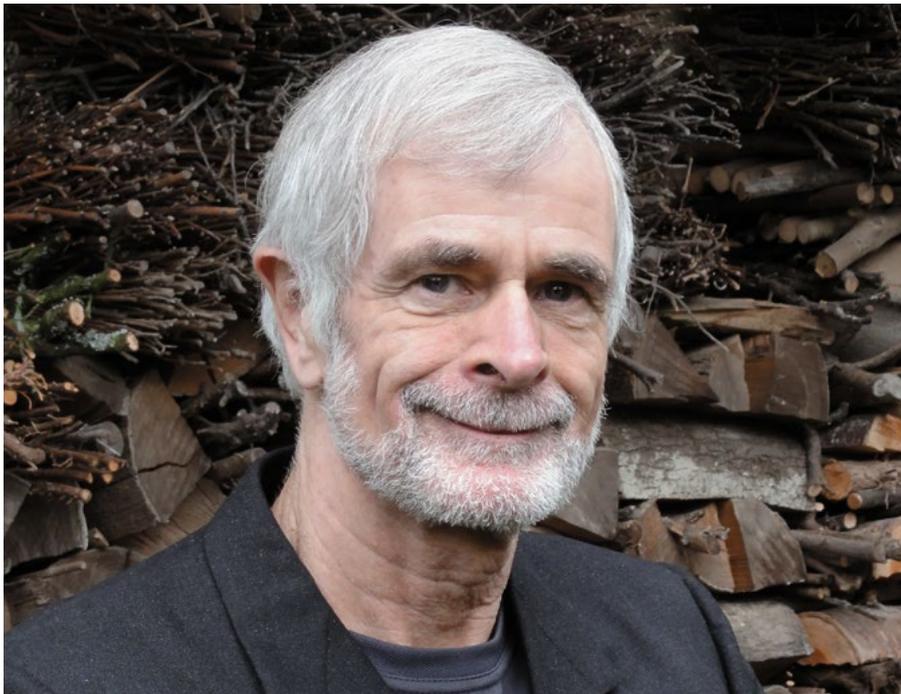
Das **SKP INFO 2 | 2023** ist als PDF-Datei zu finden unter: www.skppsc.ch/skpinfo. Es erscheint auch in französischer und italienischer Sprache.

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autor(inn)en verantwortlich; die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeberin wieder. Individuelle (Gender-)Schreibweisen der Autor(inn)en werden berücksichtigt.

Verantwortlich	Chantal Billaud, Stv. Geschäftsleiterin SKP
Redaktion	Volker Wienecke, Bern
Übersetzungen	F ADC, Vevey I Annie Schirrmeister, Meride
Layout	Weber & Partner, Bern
Druck	Länggass Druck AG, Bern
Auflage	D: 1350 Ex. F: 300 Ex. I: 250 Ex.
Erscheinungsdatum	Ausgabe 2 2023, Oktober 2023
© Schweizerische Kriminalprävention, Bern	

Sind Sekten kriminell, Herr Stamm?

Hugo Stamm ist der bekannteste Sekten-Experte der Schweiz. Seit den siebziger Jahren befasst er sich mit neureligiösen Bewegungen, Sekten, Esoterik, Okkultismus und Scharlatanen. Sein berühmter Sekten-Blog erscheint aktuell auf dem Schweizer Newsportal Watson.ch. Für das SKP INFO hat er einige Fragen zum Thema «Sekten und Kriminalität» beantwortet.



Hugo Stamm ist Journalist und Sektenexperte. Bis 2016 schrieb er für den Tagesanzeiger, zur Zeit schreibt er für das Newsportal watson.ch. Er lebt in Zürich.

Sind Sekten kriminell, Herr Stamm?

Im strafrechtlichen Sinn sind die wenigsten Sekten kriminell. Sektenhafte Gruppen halten sich in aller Regel an die Gesetze und achten peinlich genau darauf, diese einhalten zu können. Denn ein juristisches Verfahren oder ein Prozess wären publikumswirksam und würden das Image der Sekte schädigen. Ein schlechter Ruf würde die Missions-

erfolge einschränken. Negative Schlagzeilen könnten zwar den Bekanntheitsgrad steigern, doch sie müssten es sich gefallen lassen, öffentlich das Attribut «Sekte» umgehängt zu bekommen. Davor fürchten sich alle religiösen und spirituellen Gemeinschaften. Dabei muss berücksichtigt werden, dass keine Gruppe von sich selbst glaubt, sektenhafte Aspekte aufzuweisen. Vielmehr

sehen sie sich als praktisch unfehlbare und heilsbringende Gemeinschaften, die ihre Anhänger und Anhängerinnen im religiösen Sinn erlösen können.

Worin sehen Sie dann das Hauptproblem bei sektenhaften Gemeinschaften?

Das Sektenphänomen ist nur selten ein strafrechtliches Problem, sondern primär ein soziales und psychologisches. Sektenhafte Bewegungen arbeiten mit tiefenpsychologischen Indoktrinationsmethoden, um ihre Anhänger in die Abhängigkeit zu ziehen und oft von der angestammten Umgebung zu entfremden oder gar zu isolieren. Dies führt meist zum Brechen des eigenen Willens und zu einem indirekten Freiheitsentzug. Dies realisieren die Opfer nicht, sondern sie glauben, die Entscheide selbst getroffen zu haben.

Sind dies nicht strafrechtlich relevante Aspekte?

Das Problem besteht darin, dass Indoktrination und mentale Manipulation schwer nachweisbar sind. Die Opfer müssten belegen können, dass sie dabei schwere Nachteile oder psychische Schäden davongetragen haben. Sekten erklären gern, dass das Mitglied schon stark belastet war, als es zur Gruppe gestossen sei. Ausserdem haben die wenigsten Aussteiger die Kraft, sich juristisch zu wehren. Oft spielt auch die Verjährung eine Rolle.

Man liest und hört immer wieder von Straftaten, die innerhalb von Sekten stattgefunden haben, wie z. B. Spendenveruntreuung, sexueller Missbrauch oder gar Massen-«Suizide». Halten Sie das für mediale Verzerrungen oder gibt es mehr Kriminalität innerhalb von Sekten oder sektenartigen Strukturen?

Diese problematischen Phänomene treten im Sektenmilieu häufig auf, führen aber sehr selten zu Strafverfolgung. Es ist zum Beispiel schwierig, für Verfehlungen oder strafrechtliche Taten die problematische Gruppe oder Bewegung verantwortlich zu machen. Allenfalls begeht ein einzelnes Mitglied



«Eine Kursstunde bei Scientology kann mehrere hundert Franken kosten. Die Kaderleute machen den gewöhnlichen Mitgliedern die Kurse mit den überzogenen Versprechen schmackhaft, sie könnten sich zu Genies ausbilden lassen und die Unsterblichkeit erreichen.»

einer Sekte ein Delikt. Dabei spielt es strafrechtlich keine Rolle, ob das fehlbare Mitglied indoktriniert war und in seiner religiösen Verblendung straffällig wurde. Die Gruppe schiebt die Verantwortung auf das Mitglied ab. Es ist praktisch unmöglich, den Sektenführern eine Mitschuld nachzuweisen. Dabei wird oft übersehen, dass die Indoktrination, die in allen sektenhaften Gruppen beobachtet werden kann, ein krasser Eingriff in die persönliche Integrität ist.

Warum wehren sich Ex-Mitglieder nach ihrem Ausstieg nicht?

Die meisten schaffen den Ausstieg erst nach mehreren Jahren oder Jahrzehnten. Viele sind traumatisiert und haben die Kraft nicht, die Gruppe oder die Führungskräfte rechtlich zu belangen. Ausserdem haben sie Angst vor der Rache. Denn in vielen Sekten wird den Anhängern oder Mitgliedern gedroht, dass Aussteiger ein schweres Schicksal erleiden werden, wenn sie die «heilige

Gruppe» verraten. Die «göttlichen Mächte» würden sie für den Rest des Lebens drangsalieren. Ehemalige Mitglieder brauchen meist mehrere Jahre, um die Angst vor den angeblich magischen Kräften zu überwinden. Wenn sie das Trauma verarbeitet haben und die Drohungen als Fake entlarven können,

Ehemalige Mitglieder brauchen meist mehrere Jahre, um die Angst vor den angeblich magischen Kräften zu überwinden.

wollen sie das Sektenkapitel abschliessen und nicht mit einer Klage in alten Wunden stochern. Ganz abgesehen davon, dass eine Konfrontation mit den Sektenführern vor Gericht eine grosse Belastung und die Erfolgschance relativ gering wäre.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Aktuell lässt sich das Phänomen bei der amerikanischen Psychosekte Scientology beobachten. Drei Aussteigerinnen,

die der Sekte schon vor Jahren den Rücken gekehrt haben, klagten den Sektenboss David Miscavige wegen Kindsmisshandlung, Kindsentführung und Kinderhandel ein. Sie seien als Kinder verklärt worden, sagten sie dem Staatsanwalt.

Die Anwälte des Sektenbosses unterbreiteten dem Gericht Verträge, in denen sich die Klägerinnen verpflichtet hatten, allfällige Streitigkeiten mit einem religiösen Schlichtungsverfahren beizulegen. Die «Richter» wären dann wohl Scientologen. Deshalb wies das Gericht die Klage in erster Instanz ab. Dass Scientology ihren Mitgliedern solche Knebelverträge unterschreiben lässt, zeigt die Sektenhaftigkeit auf. Die Klägerinnen geben aber nicht auf und erklären, die Verträge seien nicht gültig, weil sie diese unter Druck und gegen ihren Willen unterschrieben hätten.

Ist es also aussichtsreicher, gegen einzelne Führungspersonen zu klagen, als gegen die Sekte als Organisation?

Das ist richtig. Dabei geht es vor allem um sexuellen Missbrauch. Etliche Sektenführer – auch im spirituellen, esoterischen und alternativmedizinischen Bereich – nutzen die Abhängigkeit ihrer Anhängerinnen aus. Das führt oft zu Missbräuchen oder gar zu Vergewaltigungen. Doch auch hier sind Klagen und Verurteilungen vergleichsweise selten, weil die Opfer keine Zeugen haben und die gerichtliche Auseinandersetzung scheuen. Ausserdem sind Klagen im Ausland aus organisatorischen und finanziellen Gründen schwierig.

Manche Opfer machen die Übergriffe in den Medien oder sozialen Plattformen publik und suchen Leidensgenossinnen, um gemeinsam vor den übergriffigen Gurus oder spirituellen Meistern zu warnen und Aufklärungsarbeit zu leisten. Westliche Touristinnen müssen vor allem in hinduistischen und buddhistischen Klöstern und Ashrams in asiatischen Ländern achtsam sein. Gurus und Mönche nutzen ihre spirituelle Autorität gern zu sexuellen Übergriffen aus.

Können Sie ein Beispiel eines sexuellen Missbrauchs in der Schweiz nennen?

Einen der raren Fälle betrifft den Aargauer Heiler M. H., der mehrfach Mädchen und junge Frauen körperlich traktiert und sexuell missbraucht hat. Einige klagten ihn an, es kam zu mehreren Prozessen und Verurteilungen. Das hinderte den Geistheiler aber nicht daran, sich nach der Entlassung aus dem Gefängnis erneut an Anhängerinnen zu vergreifen. Da er sich nicht therapieren liess und Gutachter ihn als uneinsichtigen Wiederholungstäter einschätzten, wurde er vorläufig verwahrt.

Phänomene wie die Massentötung bei den Sonnentemplern sind kaum vorstellbar ausserhalb von sektenartigen Strukturen. Welche Eigenarten zeigen sich in Sekten, dass solche Taten (eher) möglich werden?

Das hat vor allem damit zu tun, dass es sich bei Sekten um religiöse Gruppierungen handelt, die in geschlossenen

Zirkeln agieren und in einer Parallelwelt leben, sich also von der Gesellschaft absondern. Manche fühlen sich bedroht, weil sie von der Aussenwelt als problematische Gemeinschaft betrachtet werden. Ausserdem spielen oft Endzeitideen eine Rolle. Sektenführer, die eine narzisstische oder paranoide Schlagseite haben, wollen die Apokalypse vorwegnehmen. Ausserdem führen Realitätsverlust und radikale religiöse Ideen häufig zur Fanatisierung. Allerdings handelt es sich bei Massensuiziden im Sektenmilieu um seltene Ereignisse. In den letzten 25 Jahren ereigneten sich in der westlichen Welt keine nennenswerten Massensuizide mehr.

Selbst bei den Massensuiziden ist es für die Justizbehörden schwierig, strafrechtlich vorzugehen, denn meistens gehen die Sektenführer oder Gurus mit ihren Anhängern in den Tod. Das war bei den Volkstemplern so, bei denen der amerikanische Pastor Jim Jones 1978

Realitätsverlust und radikale religiöse Ideen führen häufig zur Fanatisierung.

in Guyana über 900 Gläubige mit psychologischen Manipulationsmethoden zwang, Giftbecher zu trinken.

Auch bei den Sonnentempler-Dramen von 1994/95 in der Schweiz, in Frankreich und in Kanada, bei denen 74 Personen – inklusive kleinen Kindern – den Tod fanden, suizidierte sich der Guru Jo Di Mambro selbst. Zwar wurde einem überlebenden Führungsmitglied der Prozess gemacht, doch es konnte ihm nicht nachgewiesen werden, dass er eine aktive Rolle bei den Suiziden spielte.

Anders verhielt es sich bei der Aum-Sekte in Japan. Dort verlangte der Guru Shoko Asahara 1995 von seinen Anhängern, Terroranschläge mit Giftgas in der U-Bahn von Tokio auszuführen. Dabei kamen 13 Personen ums Leben, 6000 wurden verletzt. Es kam zu mehreren Prozessen, Asahara und sechs seiner Anhänger wurden zum Tod durch den Strang verurteilt.

Wir nehmen an, dass Gehirnwäsche und Abhängigkeiten als zentrale kriminogene Faktoren wirken können, da sie die Ausbeutung wahrscheinlicher machen. Gibt es Angaben, wie oft solche Strukturen zur finanziellen Bereicherung der Führungsstruktur der Sekten dienen?

Da sich sektenhafte Gruppen meistens absondern und autoritäre Strukturen haben, vertuschen sie die Einnahmen von Kursen und Spenden.

Auch die Sektenmitglieder erfahren nicht, was mit ihren Geldern passiert. Es lässt sich allerdings leicht beobachten, dass viele Gurus und Sektenführer nicht in Sack und Asche durchs Leben gehen. Der indische Guru Osho – früher Bhagwan – besass 99 Rolls Royce, gespendet von den Sannyasins, seinen Anhängern.

Sicher ist, dass Geld ein wichtiges Schmiermittel in Sektenmilieus ist. Die Führer erklären dabei gern, sie bräuchten das Geld zur Organisation und Expansion ihrer Gruppierung. Geld bedeutet aber auch Macht, und Macht ist eine starke Triebfeder vieler Sektenführer.

Nehmen wir zum Beispiel Scientology. Die amerikanische Sekte verlangt horrenden Beträge für die Kurse im oberen Segment. Eine Kursstunde kann mehrere hundert Franken kosten. Die Kaderleute machen den gewöhnlichen Mitgliedern die Kurse mit den überzogenen Versprechen schmackhaft, sie könnten sich zu Genies ausbilden lassen und die Unsterblichkeit erreichen, also in den nächsten Leben schon als hochtrainierte Scientologen wieder auf die Welt kommen. Gemessen an diesen Gewinnen seien die Kurspreise ein Schnäppchen.

Mit den Milliardengewinnen kann die amerikanische Sekte Immobilien kaufen und PR betreiben. Das geht von der Plakatwerbung bis zu TV-Werbespots. Die hohen Kursgebühren empfinde ich als Wucher, aber es ist keine Veruntreuung. Da Wucher kein Offizialdelikt ist, müssten die Aussteiger aktiv werden und die Kursgelder zurückverlangen. Da die

Aussichten auf Rückzahlung klein sind, kam es in der Schweiz meines Wissens noch nie zu einem Prozess. Erfolg hatten in den 1980er Jahren hingegen Angehörige, weil Scientologen ihren geistig behinderten Kindern Kurse verkauften.

Wissen Sie von kriminellen Machenschaften, die Aussteiger:innen infolge ihres Ausstiegs erleben mussten (analog zu mafiösen Strukturen)?

Die meisten Sekten versuchen, frustrierte Mitglieder, die aussteigen wollen, wieder auf Linie zu bringen. Die Ausstiegswilligen wurden früher teilweise mit repressiven Mitteln diszipliniert oder drangsaliert. Solche Methoden führten immer wieder zu kritischen Medienberichten, die den betroffenen Sekten schaden. Diese wenden deshalb heute vor allem psychologische Druckmittel an, um die Ausstiegswilligen zu verunsichern und zu ängstigen. Das wirkt mindestens so gut, wie die offensichtliche Repression.

Was müssten Justiz und Politik tun, um die Menschen vor sektiererischen Missbräuchen zu schützen?

Es bräuchte in diesem Bereich eine Art Konsumentenschutz. Sektenhafte Gruppierungen müssten mit ihren Anhängerinnen und Mitgliedern Verträge abschliessen, wenn sie Dienstleistungen wie Kurse, Workshops oder Seminare gegen Bezahlung anbieten. Darin müsste festgehalten werden, was die Kurse beinhalten und welche Resultate erzielt werden sollen. Die Kursteilnehmer hätten dann bei missbräuchlichen Kurselementen bessere Möglichkeiten, sich zu wehren, auch juristisch.

Das gleiche gilt für gewisse Bereiche der Alternativmedizin. Heiler müssten eine Diagnose, die Behandlungsmethoden, Behandlungszeit und die Kosten festhalten. Ausserdem müssten sie sich verpflichten, den Patientinnen und Patienten bei schweren Krankheiten wie Krebs eine schulmedizinische Abklärung und Behandlung zu empfehlen.

Katholische Kirche und sexueller Missbrauch – zwischen Aufarbeitung und Prävention

Bei «Kriminalität und Katholische Kirche» denkt man sofort an Sexualstraftaten – zu Recht. Gewiss werden im Raum der katholischen Kirche auch Delikte wie Betrug, Diebstahl, Veruntreuung und vereinzelt auch andere Gewaltverbrechen verübt. In diesem Beitrag werden jedoch ausschliesslich Sexualstraftaten, der damit zusammenhängende Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen sowie die entsprechende kirchliche Aufarbeitung und Präventionsarbeit thematisiert.

Vor rund 20 Jahren wurden mit der ersten Version des John Jay Reports in den USA und dem Ferns Report in Irland erste Untersuchungsberichte zu sexualisierter Gewalt in katholischen Institutionen veröffentlicht. Es folgten zahlreiche weitere Reports, zuerst aus dem angelsächsischen Raum, später auch in Kontinentaleuropa mit den Niederlanden (2011), Deutschland (2018), Frankreich (2021), Spanien und Portugal (2023). In diesen und weiteren von kirchlichen Organen in Auftrag gegebenen oder von staatlich eingesetzten Kommissionen durchgeführten Untersuchungen wurden bisher praktisch ausschliesslich Minderjährige als

Opfer von Sexualverbrechen im katholischen Kontext in den Blick genommen. Die Untersuchungszeiträume beginnen meist mit den Nachkriegsjahren und reichen bis in die 2000er Jahre bzw. bis in die Gegenwart.

Trotz sehr unterschiedlicher Ansätze sind die Ergebnisse in vielen Aspekten durchaus miteinander vergleichbar und zeichnen teilweise ein erschreckend übereinstimmendes Bild. So haben in allen bisher untersuchten Ländern oder Regionen nachweislich 4–7% der Priester und Ordensleute Sexualstraftaten gegen ihnen anvertraute Minderjährige begangen. In jedem Land, in dem die katholische Kirche in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt hat, muss über den Zeitraum der letzten 70 Jahre nur schon aufgrund der aktenkundigen Fälle jeweils von einer mindestens vierstelligen Opferzahl ausgegangen werden. Dies ist bloss das Hellfeld der Sexualstraftaten gegen Minderjährige. Es ist bekannt, dass die Dunkelziffer bei

Autor

Dr. iur. can. Stefan Loppacher

ist Präventionsbeauftragter des Bistums Chur.





«Im Zentrum der Forschung stehen die Strukturen, die den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und Erwachsenen ermöglichten und es erschwerten, diesen aufzudecken und zu ahnden.»

Sexualdelikten – erst recht, wenn sie in einem relativ geschlossenen System wie einer Kirche verübt werden – besonders hoch ist. Die tatsächliche Anzahl der Täter und Täterinnen sowie die Anzahl Betroffener wird jeweils um ein Vielfaches höher sein als die in den Berichten genannten Zahlen. Zudem sind sexuelle Übergriffe gegen Erwachsene, von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung in institutionellen oder spirituellen Abhängigkeitsverhältnissen bislang kaum bis gar nicht berücksichtigt.

Entwicklung in der Schweiz

Im vergangenen Jahr haben die drei nationalen katholischen Organisationen der Schweiz dem historischen Seminar der Universität Zürich im Rahmen eines Pilotprojekts ein erstes Forschungsprojekt zur Geschichte des sexuellen

Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Auftrag gegeben. Am 12. September 2023 wurden die Ergebnisse dieses ersten Forschungsjahres veröffentlicht und die Weiterführung und Vertiefung der Untersuchungen in einem dreijährigen Folgeprojekt 2024–2026 angekündigt. Es ist eines der ersten Projekte, das explizit auch Erwachsene als Opfer von Sexualdelikten im katholischen Kontext mitberücksichtigt. Im Zentrum der Forschung stehen die Strukturen, die den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und Erwachsenen ermöglichten und es erschwerten, diesen aufzudecken und zu ahnden. Die Auseinandersetzung der katholischen Kirche Schweiz mit der gesamten Thematik begann jedoch bereits vor 20 Jahren. Fundamental ist dabei, dass, wenn auch viel zu spät und zu zögerlich, mittlerweile doch immer

mehr die Erfahrungen der Betroffenen ernstgenommen und ins Zentrum gerückt werden. Eine Zusammenfassung dieser Entwicklung, einen Überblick über bisherige Untersuchungen und Reports sowie entsprechende Details zum aktuellen Forschungsprojekt der Universität Zürich finden sich auf www.missbrauch-kath-info.ch.

Täterschutz statt Opferschutz

Alle Untersuchungen zeigen übereinstimmend, dass eine aktive Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden bis in die 90er Jahre hinein und teils auch darüber hinaus kaum stattfand. Im Gegenteil: Die Taten wurden in der Regel, teils durch Naivität und Verantwortungslosigkeit, teils systematisch und mit Hilfe von Experten vertuscht; die Strafverfolgung wurde behindert. Selbst geständige oder bereits verurteilte Täter wurden

mehrheitlich einfach versetzt oder gar befördert. Die Kirche konnte dabei als global aktive Organisation auch auf verschiedene internationale Netzwerke zurückgreifen, um Verdächtige innerhalb kürzester Zeit in ein Land ohne Auslieferungsabkommen zu versetzen und sie so wirksam dem Zugriff der Justiz zu entziehen. Es wurde nachweislich, oft mit enormem logistischen und finanziellen Aufwand, Täterschutz betrieben. Dadurch wurden bewusst und unbewusst weitere Opfer in Kauf genommen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, teils mit anderen Institutionen vergleichbar, teils spezifisch kirchlich-katholisch. Ein überhöhtes und von der gesellschaftlichen Realität entkoppeltes Selbstverständnis, männerbündische Strukturen, mangelnde Gewaltenteilung und Macht-Kontrolle sowie weitere Aspekte einer Parallelgesellschaft sind dabei wichtige Faktoren. Den Ruf der Kirche zu schützen stand als höchstes Ziel über allem, auch über dem Wohl und dem Schutz der

Autorität und die uneingeschränkte Gehorsamsforderung – all das waren nicht unmittelbare Ursachen für den Missbrauch von Klerikern an Minderjährigen und Schutzbefohlenen. Aber diese Faktoren trugen und begünstigten die Vergehen und Verbrechen und in besonderem Maße deren Vertuschung.» (Großböling 2022)

Religiöse Abhängigkeitsverhältnisse und Vorgehensmuster

Es handelt sich – wie auch in anderen institutionellen Kontexten – in aller Regel um präzise geplante Taten. Die Tatpersonen suchen ihre Opfer gezielt und nach bestimmten Kriterien (z. B. schwieriges soziales Umfeld, finanzielle Abhängigkeiten des Opfers oder seiner Familie, besondere Bindung zur Kirche usw.) aus. Ein Grossteil der kirchlichen Tatpersonen verfügt über eine fundierte theologische Ausbildung und über eine herausragende, teilweise bis heute fast unantastbare Stellung aufgrund einer

mehreren Ebenen überlegen. Sie tritt im Namen Gottes und der Kirche auf, mit dem Anspruch, die Wahrheit zu lehren und die Menschen zum ewigen Heil zu führen, das sie ohne Unterstützung der Kirche nicht erreichen könnten. Oft wird diese Vorbild- und Führungsfunktion zusätzlich spirituell überhöht, wodurch beispielsweise in den Worten des Priesters direkt Gottes Stimme zu hören sei und sein Wille zum Ausdruck komme. Damit werden an sich schon heikle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen «Seelsorgenden» und Minderjährigen oder hilfeschuchenden Erwachsenen nochmals verstärkt und die Risiken für Machtmissbrauch erhöht. Hat eine Person einmal einen «Guru-Status», so kommen von ihr abhängige Personen leicht in Gewissensnöte, wenn sie sich ihrem Willen widersetzen wollen, was sie noch verletzlicher macht.

Spirituellel Missbrauch

Wenn andere im Namen Gottes manipuliert, unterdrückt oder ausgenutzt werden, um sie für das Erreichen eigener Ziele gefügig zu machen, geschieht spirituellel Missbrauch (Schulz 2019). Diese Form der psychischen Manipulation mit religiösen Mitteln ist sehr eng mit sexueller Gewalt in der Kirche verbunden. Die Berichte von Betroffenen zeigen, wie die Missbrauchshandlungen in religiöse Settings eingebunden sind, mit theologischen Argumenten umgedeutet und legitimiert werden und das institutionell begründete Vertrauen der Betroffenen und ihres Umfeldes schamlos ausgenutzt wird. Betroffene werden vor, während und nach der Tat – unter Zuhilfenahme von religiösen Argumenten, Bibelstellen u. Ä. – auf vielfältige Weise manipuliert, um sie zu verwirren, gefügig zu machen, ihren Widerstand zu brechen und sie anschliessend zum Schweigen zu bringen. Wenn z. B. ein Priester seinem Opfer nach der Missbrauchshandlung sagt: «Wenn du das jemandem sagst, dann sterben deine Eltern» oder «... dann holt dich der Teufel, und du kommst in die Hölle», dann sind das für eine strenggläubige



©tonobalaguer/123RF.COM

«Wenn du das jemandem sagst, dann holt dich der Teufel, und du kommst in die Hölle.»

Menschen. Dabei spielen auch Aspekte der kirchlichen Lehre und Moral eine höchst problematische Rolle. «Die repressive Sexualmoral, die Sprachlosigkeit, Undifferenziertheit und Bigotterie im Diskurs über körperliche Liebe, die erneute Betonung der kirchlichen

Weihe oder eines Amtes. Hinzu kommt eine immer dünnere Personaldecke, welche es zusätzlich erschwert, sich von «problematischem» Personal zu trennen. Durch eine solche – vermeintlich göttlich legitimierte – Machtposition ist die Tatperson ihrem Opfer oft auf

Verhaltenskodex

Als Beispiel für einen umfangreichen kirchlichen Verhaltenskodex als grundlegendes Instrument des Risikomanagements in sämtlichen Bereichen pastoraler Arbeit sei auf denjenigen des Bistums Chur verwiesen, der mittlerweile in vier Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch) verfügbar ist:



www.zhkath.ch

- Über uns
- Publikationen
- Handbücher
- Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht (PDF)

Person sehr wirksame Drohkulissen. Es handelt sich um massive Formen psychischer Gewalt, die für sich allein genommen bereits enormen Schaden anrichten können und für Betroffene oft lebenslange Auswirkungen haben. Zudem findet dadurch oft auch eine

klassische Schuldumkehr statt, in der die Tatperson die Verantwortung für das begangene Verbrechen auf das Opfer überträgt.

Herausforderungen für die Präventionsarbeit

Bei der Präventionsarbeit in einer Institution mit einer solchen Geschichte ist es mit blossen Sensibilisierungskursen und Weiterbildungsangeboten nicht getan. Diese sind ein wichtiges Element, doch um die eigentlichen Ursachen anzugehen, braucht es einerseits griffige Instrumente wie Verhaltenskodizes, welche die Risikosituationen in der Machtposition und den seelsorglichen Abhängigkeitsverhältnissen klar benennen und mit konkreten Qualitätsstandards den Rahmen professionellen Handelns abstecken. Andererseits kommen wir um unabhängige kritische Analysen des gesamten kirchlichen Systems und um entsprechende Reformen nicht herum. Das bedingt, dass kirchliche Verantwortungsträger zeit-

nah lernen, mit kritischen Stimmen konstruktiv umzugehen. Es gab international flächendeckend über Jahrzehnte enorme Defizite in der kirchlichen Personalpolitik und -führung. Diese Defizite gilt es als solche zu erkennen und zu überwinden. Ohne Umdenken und Umkehr aus den – nicht zuletzt theologischen – Sackgassen, ohne das Aufbrechen bisheriger kirchlicher Machtstrukturen, ohne die Verabschiedung von einer repressiven und obsessiven Sexuallehre, wird der Turnaround hin zu einer menschenwürdigen Kirche nicht zu schaffen sein. Ein ehrlicher Kulturwandel ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Kirche für alle zu einem sicheren Ort werden kann.

Quellen:

Schulz, Hanna A., *Was ist geistlicher Missbrauch? Perfide Konstrukte*, in: Herder Korrespondenz 73/10 (2019), 36–38.

Großbötling, Thomas, *Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche* (Freiburg im Breisgau 2022), S. 207

Gewalt gegen, mit und für Gott

In seinem ebenso anspruchsvollen wie erhellen- den Beitrag beleuchtet der evangelische Theologe Frank Mathwig (Universität Bern) die komplizierten Verhältnisse zwischen Staat, Religion und (krimineller) Gewalt aus theologisch-ethischer Sicht. Sein Fazit: Der Staat könnte bei der Analyse religiös motivierter Gewaltformen viel über sich selbst lernen.

I. Religion und Gewalt

Beim Thema Kriminalität und Religion denken die meisten Menschen heute an islamistische Terrorakte und an sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und schutzbefohlenen Personen von kirchlichen Amtspersonen und in

kirchlichen Einrichtungen. In beiden Fällen geht es um menschenverachtende Praktiken, die Personen schutzlos zu Opfern exzessiver Gewalt machen und sich willkürlich über geltendes Recht hinwegsetzen. Die Religion kommt ins Spiel, wenn auf der einen Seite Terror-

akte mit der Anrufung eines Gottes und als göttliche Forderung legitimiert werden und wenn auf der anderen Seite die sexuelle Gewalt an zumeist Kindern und Jugendlichen zwar nicht bestritten, aber von den kirchlichen Behörden und Verantwortungsträger:innen zum Schutz der religiösen Institution vertuscht wird. Beide Positionen beanspruchen, Richter:in in eigener Sache sein und sich – mit Berufung auf eine göttliche Souveränität – gegenüber staatlichem Recht immunisieren zu können. Wie bei Jake und Elwood von den «Blues Brothers», die «im Auftrag des Herrn»

Autor

Prof. Dr. Frank Mathwig

ist Titularprofessor für Ethik am Institut für Systematische Theologie der Universität Bern.





«Wie bei Jake und Elwood von den *«Blues Brothers»*, die *«im Auftrag des Herrn»* grosszügig über Gesetze hinwegsehen, um ein kirchliches Kinderheim vor dem Bankrott zu retten, soll ein behaupteter höherer und guter Zweck die terroristischen Gewaltexzesse und die kriminelle Vertuschung von Straftaten rechtfertigen.»

grosszügig über Gesetze hinwegsehen, um ein kirchliches Kinderheim vor dem Bankrott zu retten, soll ein behaupteter höherer und guter Zweck die terroristischen Gewaltexzesse und die kriminelle Vertuschung von Straftaten rechtfertigen. Die Hybris religiöser Selbstminimierung besteht einerseits in der Verachtung der allgemein anerkannten sozialen und rechtlichen Normen und andererseits in der Ignoranz gegenüber den Kontroll- und Regulierungsaufgaben staatlicher Institutionen. Propagiert wird eine normative «Second Reality», die (1.) ein exklusives, (rechtlich) unangreifbares Normensystem für sich behauptet, das (2.) aus einem höheren Ziel abgeleitet wird, das «nicht von dieser Welt» ist (Johannes 18,36) und sich deshalb (3.) weltlicher Beurteilung und staatlicher Überprüfung entzieht.

Die gesellschaftliche Empörung richtet sich nicht nur gegen die Taten, sondern auch gegen ihre religiösen Kontexte, die entweder als Nährboden von Gewalt gelten oder umgekehrt mit diametral entgegengesetzten religiö-

sen Erwartungen der Friedfertigkeit, Nächstenliebe und Fürsorge kollidieren. Tatsächlich treffen beide Beobachtungen zu. Gewalt bildet seit jeher als anthropologisches Merkmal eine permanente menschliche Möglichkeit. Gewalt schützt die eigene Person davor, zum Opfer der Gewalt von anderen zu

Gewalt schützt die eigene Person davor, zum Opfer der Gewalt von anderen zu werden, indem sie andere zu Opfern ihrer Gewalt macht.

werden, indem sie andere zu Opfern ihrer Gewalt macht. Religionen sind in diese Gewaltgeschichten verstrickt, befeuern sie genauso, wie sie sie zu überwinden versuchen. Der Zusammenhang von *Religion und Gewalt* lässt sich nicht ernsthaft bestreiten. Schwieriger ist dagegen die Frage nach einer *religiösen Gewalt*, also nach Gewaltformen, die – im Gegensatz zu den genannten Fällen des Terrors, sexuellen Missbrauchs und der Strafvereitelung – genuin und

ausschliesslich in religiösen Zusammenhängen begegnen resp. von ihnen hervorgebracht werden.

II. Gewalt im jüdisch-christlichen Kontext

Der kulturchristliche Blick auf Gewalt wird dominiert vom jüdischen Tötungsverbot und dem christlichen Nächstenliebegebot. Genauer begegnen in den jüdisch-christlichen Texten drei Perspektiven auf menschliche Gewalt: (1.) die kategorische Perspektive auf die geschöpfliche Sündhaftigkeit, (2.) die moralische Perspektive auf Verstösse gegen die göttlichen Gebote und (3.) die praktische Perspektive auf einen besonderen Gottesgehorsam oder -auftrag. Nicht die Taten selbst machen den Unterschied, sondern ihre Veranlassung (Autorisierung), ihre Kontexte, Motive, Absichten und Ziele. Gewalt stellt aus jüdisch-christlicher Sicht ein Vergehen gegen Gott selbst, seine Schöpfung und seine Gebote dar. Damit verbunden ist die Vorstellung, dass Gott nicht nur die Ordnungen hervorbringt, sondern auch schützt, durchsetzt und als Richter sanktioniert. Die göttliche Rechtsinstanz steht grundsätzlich und häufig konflikthaft weltlicher Gerichtsbarkeit (Recht des Herrschers oder staatliches Recht) gegenüber. Während das göttliche Gericht auf den ontologischen Status der sündhaften Existenz gerichtet ist (gegen die das Christentum den Tod und die Auferstehung Jesu gesetzt hat), beurteilt menschliches Recht das Handeln von Personen als freie, vernünftige und zurechnungsfähige Verantwortungssubjekte.

Abgesehen von der mit der Konstantinischen Wende am Ende des 4. Jahrhunderts einsetzenden Phase des christlichen Staates (*orbis christianus*), in der der persönliche Glaubensgehorsam zur Bürgerpflicht und der Staatsdienst zum Gottesdienst mutierten, kamen und kommen sich Staat und Religion in Westeuropa rechtlich nicht ernsthaft in die Quere. Die Grundlagen für ein differenziertes Verständnis finden sich bereits in den neutestament-

lichen Texten. Aus der göttlichen Urheberschaft (Schöpfung) wird einerseits die Legitimität staatlicher Herrschaft und ihrer Ordnungen abgeleitet und andererseits ein Ungehorsam, der den Rechtsbruch als Grenzfall einschliesst. Beide Begründungen stehen in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme: Die Regel lautet: «Jedermann ordne sich den staatlichen Behörden unter, die Macht über ihn haben. Denn es gibt keine staatliche Behörde, die nicht von Gott gegeben wäre; die jetzt bestehen, sind von Gott eingesetzt.» (Römer 13,1) Das gilt grundsätzlich unabhängig von der Staatsform und der Beurteilung der politischen Herrschaft. Allerdings gibt es Grenzen, für die gilt: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.» (Apostelgeschichte 5,29) Der Rechtsgewordene wird pervertiert, wenn er in Widerspruch zum Gottesgehorsam gerät.

Die Frage von Anpassung und Widerstand betrifft das Verhältnis von Kirche und Staat (Recht), das konfessionell unterschiedlich akzentuiert wird. Die katholische Kirche steht einer staatlichen Eigenständigkeit aus theologischen Gründen kritisch gegenüber, das Luthertum neigt zu einer dualistischen Unabhängigkeit von Kirche und Staat, während die Reformierten (Calvinismus) für eine komplementäre Verhältnisbestimmung argumentieren. Unabhängig davon ist das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat durch eine ethische Grundspannung gekennzeichnet, die in der Gegenwart etwa in der kritischen Haltung mancher Kirchen gegenüber den rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch und zur Fortpflanzungsmedizin begegnet, in Formen zivilen Ungehorsams, etwa das Kirchenasyl als Reaktion auf die staatliche Asyl- und Flüchtlingspolitik, oder in der Verweigerung gegenüber staatlichen Pflichten und Anrechten aus Gewissensgründen. Ein konkretes Handeln *contra legem* aus Gewissensgründen hebt aber geltendes Recht nicht auf, sondern behauptet im ethischen Fokus auf eine höhere Gerechtigkeit einen

Grenzfall, aus dem in einer konkreten Situation ein rechtliches Zuwiderhandeln folgen kann. Die grundsätzliche Rechtsgeltung bleibt unangetastet, insofern sich die widerstehende Person der staatlichen Sanktionsgewalt unterwirft.

III. Gewalt und Kriminalität

Bisher war ausschliesslich von Gewalt, aber nicht von Kriminalität die Rede. Kriminalität bezeichnet Formen von Gewalt, die geltendes Recht brechen und das staatliche Gewaltmonopol unterlaufen. Als kriminell gilt ein Handeln, für das eine Person, der es als ihre Tat zugerechnet werden kann, strafrechtlich verurteilt wird. Der rechtliche Begriff der Kriminalität ist enger gefasst als der ethische Gewaltbegriff. Während die Beurteilung von Gewalt notorisch umstritten ist, wird Kriminalität im Recht (Strafgesetzbuch) positiv und distinkt

Moralische Urteile zielen wesentlich auf die Person, rechtliche Urteile ausschliesslich auf ihre Taten.

definiert. Und während Kriminalität *ipso facto* die staatliche Sanktionsgewalt aktiviert, kann Gewalt sozial geächtet, gesellschaftlich ignoriert, toleriert oder auch moralisch legitimiert werden. Staatliche Sanktionierung erfolgt in einem geordneten rechtlichen Verfahren, in dem zwischen den gesetzgebenden, anklagenden, urteilenden und durchsetzenden Instanzen kategorisch unterschieden wird, während bei moralischer Ächtung Normsetzung, Anklage und Urteil zusammenfallen können (vgl. die sozialen Medien als moralische Tribunale). Moralische Urteile zielen wesentlich auf die Person, rechtliche Urteile ausschliesslich auf ihre Taten. Das Recht kennt im strengen Sinn keine «kriminelle Person» in der Weise, wie moralisch von einem «schlechten» oder «bösen Menschen» gesprochen werden kann. Zwar lässt sich die Person nicht von ihrem Handeln abtrennen, aber daraus folgt umgekehrt nicht, dass der

Respekt gegenüber (der Würde) einer Person von einer Qualifizierung ihres Verhaltens abhängig gemacht werden darf. Jede Beurteilung eines Handelns ist notwendig vorläufig. Aus rechtlicher Sicht gilt: Keine noch so schwere Tat rechtfertigt ein endgültiges Urteil über die Person. Deshalb lehnen die westeuropäischen Rechtsstaaten die Todesstrafe ab, nicht nur wegen der prinzipiellen Irrtumsanfälligkeit menschlicher (Gerichts-)Urteile, sondern auch, weil durch ein Recht auf Vernichtung der Person staatliche Gewalt zur schicksalhaften Totalität würde.

Die gesetzgeberische Skepsis gegenüber der eigenen Rechtssetzungs- und Rechtsdurchsetzungsmacht hat einen handfesten Grund: das Paradox von der gewaltsamen Bändigung von Gewalt. Die liberale Politik- und Rechtstheorie reagiert darauf mit der Gewaltenteilung: Die Rechtsprechung (Gericht) muss kategorisch von der Rechtssetzung (Volk als souveräner Gesetzgeber) und der Rechtsanwendung resp. -durchsetzung (Militär, Polizei, staatliche Behörden) getrennt werden. Der Theorie nach sind Polizei, Gerichte und Strafvollzugsorgane mit ihrer Ausübung «rechtserhaltender Gewalt» funktional dem Recht zugeordnet und verfügen über keine «rechtsetzende Gewalt». Die Ausdrücke stammen aus dem 1921 verfassten Essay «Zur Kritik der Gewalt» von Walter Benjamin. Der Philosoph beschreibt Gewalt als ein sittliches Phänomen, das eine Sphäre des Rechts und der Gerechtigkeit braucht, um sichtbar zu werden. Der normative Horizont schafft die Grundlagen und Massstäbe für ein gelingendes soziales Zusammenleben und die dafür unverzichtbaren Kategorien von Freiheit, Selbstbestimmung, Zurechnung, Verantwortung, Schuld und Strafe. Es braucht allgemein anerkannte Vorstellungen des Guten und Rechten, um ein Handeln als abweichendes, schlechtes oder unrechtes identifizieren zu können (lat. *crimen* von lat. *cernere* = unterscheiden). Und es braucht einen belastbaren Freiheitsbegriff, um einer Person

ein schlechtes oder unrechtes Handeln und dessen Folgen zurechnen zu können.

Aber wie und woran wird Gewalt erkannt? (1.) Der Dachziegel, der eine Person am Kopf trifft, kann den gleichen Schmerz verursachen, wie ein Faustschlag ins Gesicht, und (2.) eine Reanimation kann zu den gleichen Thoraxverletzungen führen wie eine Schlägerei. Aber nur im jeweils zweiten Fall liegt ein Gewaltakt im moralischen und rechtlichen Sinn vor. (3.) Die Gewalt, mit der der Staat sein Gewaltmonopol durchsetzt, ist aus physischer Sicht die gleiche wie die kriminelle Gewalt, gegen die sie vorgeht. Die Verletzungen der Gewaltopfer – der Polizistin und des Delinquenten – lassen sich nicht aus Notfallmedizinischer und forensischer Sicht, sondern nur aus rechtlicher Perspektive unterscheiden. Im 1. und 2. Fall wird zwischen einer schicksalhaften/

Nur für die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols gilt der Satz, dass der Zweck die Mittel heiligt.

unglücklichen und einer absichtlichen bzw. gewollten Schmerzursache unterschieden. Im 3. Fall geht es nicht um *Wirkursachen*, sondern um die *Funktion* physischer Gewalt. Ob als kriminell eingestufte Gewalt sanktioniert wird oder nicht, hängt davon ab, in welcher Funktion sie jemand ausübt. Polizeiliche Gewalt entgeht als *Mittel* zum Zweck der Rechtserhaltung rechtlicher Sanktionierung. Dagegen wird jede andere Form krimineller Gewalt – mit Ausnahme des persönlichen Notrechts auf Selbstverteidigung – pönalisiert, weil sie als *Manifestation* eines Rechtsbruchs gilt, der durch keinen Zweck relativiert oder aufgehoben werden kann. Nur für die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols gilt der Satz, dass der Zweck die Mittel heiligt. Die eigentlich vom Gesetz vorgeschriebene Sanktion von krimineller Gewalt wird sistiert, sofern sie als Staatsgewalt dem «guten» Zweck der Rechtserhaltung gilt.

IV. Kritik der Gewaltordnung

Das staatliche Gewaltmonopol, das die Erlaubnis krimineller Gewaltanwendung exklusiv an bestimmte staatliche Aufgaben bindet, wird begründet mit der rechtsetzenden und rechtserhaltenden Funktion der staatlichen Behörden. So lautet das klassische Legitimationsnarrativ des liberalen Staates seit seinen Anfängen bei Thomas Hobbes im 16. Jahrhundert. Im Zentrum steht der freiwillige persönliche Gewaltverzicht der Bürger:innen zugunsten der ordnungspolitischen Gewaltausübung durch den Staat. Das Narrativ gründet auf zwei fundamentalen Voraussetzungen: (1.) Menschen sind gewalttätig und machen die Welt unsicher (Hobbes: «Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf»), und (2.) die Übertragung der Gewalt von den Händen der Menschen in die Hände des Staates macht die Welt sicher. Das Sicherheitsversprechen (Christoph Menke: «Recht auf Selbsterhaltung») des Staates unterstellt einen Zustand prinzipieller Unsicherheit angesichts der permanenten Bedrohung der einzelnen Person durch jede andere. Am Anfang der liberalen Staatsidee steht die ernüchternde und deprimierende Einsicht, dass «der» Mensch schlecht und gewalttätig ist, so dass sein Zusammenleben nur durch die Monopolisierung – und nicht Abschaffung (!) – schlechter und gewalttätiger Mittel gewährleistet und gesichert werden kann. Die Stabilität und Plausibilität des staatlichen Gewaltmonopols hängen somit wesentlich davon ab, dass das negative Menschenbild konsequent wachgehalten wird. Damals dachte noch niemand daran, dass liberalen Gesellschaften der Erfolg ihres pessimistischen Gründungsnarrativs einmal schmerzhaft auf die Füße fallen könnte (Neonationalismus, Feindbilder, Xenophobie, Rassismus, Ableismus, Sexismus, Disablismus etc.). Das Misstrauen und die Abwehr in der Bevölkerung, die die Regierungen in Westeuropa und den USA seit einiger Zeit beklagen, sind genau das Misstrauen und die Abwehr, die die Staaten ihren Bürger:innen mit

dem Narrativ vom Gewaltmonopol selbst eingepflanzt haben. Die Geister der Gewalt lassen sich nur mit immer neuer Gewalt bändigen.

Die spezifische Gewaltlegitimation des liberalen Staates schlägt unmittelbar auf sein Gewaltverständnis und seinen Gewaltgebrauch zurück. Die staatliche Unterscheidung zwischen legitimer und strafbarer Gewalt stellt selbst einen Gewaltakt in einem doppelten Sinn dar: (1.) Gewaltsam ist die Unterscheidung, weil sie selbst durch kein

Die Stabilität und Plausibilität des staatlichen Gewaltmonopols hängen wesentlich davon ab, dass das negative Menschenbild konsequent wachgehalten wird.

Recht legitimiert ist, sondern diesem als Legitimationsgrundlage notwendig vorausgeht (Jacques Derrida: «foundational violence»). Das der Staat Gewaltmittel benötigt, um seine Ordnungen durchzusetzen und zu garantieren, wird ausschliesslich mit der «Natur» der menschlichen Unfriedlichkeit und notorischen Gewaltbereitschaft begründet sowie mit der Behauptung, dass dieser menschliche Makel ausschliesslich gewaltsam therapiert werden könne. (2.) Gewaltsam ist darüber hinaus das staatliche Definitionsmonopol über Gewalt. Der liberale Staat fokussiert einzig auf die Gewalt, die der Gesetzgeber als kriminell kodiert. Zur Rechtsmacht gehört nicht nur die Definitionsmacht darüber, *wessen* kriminelle Gewalt staatlich sanktioniert und wer davon ausgenommen wird, sondern auch die Definitionsmacht darüber, *welche* Gewalt überhaupt als *kriminelle* Gewalt zum Gegenstand staatlicher Sanktionsgewalt wird. Die Geschichte zeigt, dass einerseits nicht jede Gewalt pönalisiert wird und dass andererseits nicht jede als kriminell kodierte Gewalt tatsächlich gewaltsam ist. Noch vor nicht allzu langer Zeit wurden Homosexualität und Schwangerschaftsabbruch kriminalisiert und gewaltsam verfolgt, weil sie

als Gefährdung der staatlichen Ordnungen betrachtet wurden. Der Todesfall bei einem bewaffneten Überfall wird pönalisiert, aber nicht der Todesfall als Folge von Armut oder Unterernährung. Und schliesslich waren und sind viele Formen diskriminierender Gewalt nicht nur strafrechtlich irrelevant, sondern wurden und werden durch den willkürlich-partikularen Blick des Rechts bestätigt und zementiert. Insofern spricht einiges für die These von Christoph Menke, dass sich nicht die Subjekte ihre Rechtsordnung schaffen, sondern umgekehrt das Recht seine Subjekte hervorbringt. Das liberale Programm von der Gleichheit der subjektiven Rechte für jede Person weist eine prekäre Schlagseite auf, weil es gar nicht alle Personen im Blick hat, sondern nur diejenigen, die dem Stereotyp der Normalperson – dem historisch gewachsenen Menschenbild des Bourgeois – entsprechen. Die Normalperson bildete gewissermassen die kalkulierbare Sicherheitsversion der prekären menschlichen Gattung, die Hobbes der Neuzeit ins Stammbuch geschrieben hatte. Damit werden «andere» Personen nicht ausgeschlossen – solange sie sich vollständig als

Der Todesfall bei einem bewaffneten Überfall wird pönalisiert, aber nicht der Todesfall als Folge von Armut oder Unterernährung.

Exemplare dieses Stereotyps ansprechen lassen. Dieses anthropopolitische Paradigma begründete in der Vergangenheit den Kolonialismus als globale Humanisierungsstrategie und heute die in vielen Gesellschaftsbereichen hochgehandelten Integrations- und Inklusionskonzepte.

Was folgt daraus für die Ausgangsfrage nach dem Verhältnis von Religion und Kriminalität? 1. Der Staat wird nicht nur sein Legitimationsproblem nicht los, wenn er auf religiöse Begründungen verzichtet, sondern verschärft es noch. Religiöse Legitimation kann noch



Thomas Hobbes: «Leviathan», Titelbild, Stich von Abraham Bosse, 1651

auf die gemeinschaftsbildende Kraft eines geteilten Glaubens zurückgreifen, während die naturalistische Erzählung vom gewalttätigen Einzelgänger Mensch über eine schlichte Behauptung nicht hinauskommt. Thomas Hobbes und der ihm folgende politische Liberalismus begehen den gleichen Kategorienfehler, der am Anfang dem religiösen Terrorismus und der kirchlichen Vertuschung attestiert wurde. Die theologische Bestimmung der geschöpflichen Sündhaftigkeit wird – anthropologisch gewendet – zur Grundlage für ein Moralprogramm in Gestalt der staatlichen Ordnungen. 2. Staat und Religion teilen ein Immunsierungsproblem. Als normierende Autoritäten müssen sie eine Souveränität für sich behaupten, die allein durch ihre – faktische und im Kern unbegründete – Anerkennung erzeugt und bestätigt wird. Regulierende und sanktionierende Macht beruht auf einem grundlosen Anfang, den sie sich selbst setzt und gewaltsam durchsetzt. Diese Gewaltbindung wird sie nicht mehr los, sondern reproduziert sie in einer selbstimmunsierenden Struktur, die durch eine positive Definitionshoheit erzeugt und gestützt wird. 3. Der Krimi-

nalitätsbegriff spielt eine zentrale Rolle, weil er zwischen relevanter und irrelevanter Gewalt unterscheidet und somit Gewalt für die staatlichen Behörden operationalisierbar macht. 4. Das staatliche Gewaltmonopol hat ein Echokammerproblem: Es erlaubt gewaltsame Sanktion gegen das, was es als Gewalt definiert, und verbietet gewaltsame Sanktion gegenüber dem, was der Staat nicht als sanktionsbewehrte Gewalt ansieht. Das staatliche Gewaltmonopol immunisiert sich einerseits gegenüber den Ambivalenzen der Gewalt, die es positiv (Behördengewalt) und negativ (Kriminalität) deckt, und andererseits gegenüber der Gewalt, die durch die Maschen des rechtlichen Definitionsnetzes von Kriminalität durchfällt. 5. Die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols mit grundsätzlich pönalisierten Mitteln verlangt zu seiner Legitimation eine Kriminalisierung der Opfer von Staatsgewalt. 6. Der ambiva-

Staat und Religion teilen ein Immunsierungsproblem. Als normierende Autoritäten müssen sie eine Souveränität für sich behaupten, die allein durch ihre – faktische und im Kern unbegründete – Anerkennung erzeugt und bestätigt wird.

lente biblisch-christliche Blick auf die staatlichen Ordnungen wirft die Frage nach den Grenzen der Staatsgewalt und den legitimen oder auch notwendigen Möglichkeiten des Rechtsbruchs (resp. Widerstandsrecht, «Gegenrechte») und der (gewaltsamen) Durchsetzung eines anderen Rechts auf.

Thomas Hobbes hatte seinem Prototyp des neuzeitlichen Staates den Namen des biblischen Ungeheuers «Leviathan» gegeben und als «sterblichen Gott» charakterisiert. Staat und Recht sollten also ein starkes Eigeninteresse daran haben, Formen religiöser Gewalt sorgfältig in den Blick zu nehmen und zu analysieren. Schliesslich könnten sie dabei viel über sich selbst lernen.

Die weibliche Genitalbeschneidung – ein globales und vielschichtiges Problem

Die weibliche Genitalbeschneidung ist nicht – wie häufig vermutet wird – ein ausschliesslich afrikanisches, sondern ein globales Phänomen, das letztlich immer im Glauben an Geschlechterungleichheit wurzelt. In der Schweiz leben schätzungsweise 22 000 Frauen und Mädchen, die davon betroffen oder bedroht sind. Wie das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz dem Problem begegnet, zeigt der folgende Beitrag.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation/Cutting = FGM/C) als «sämtliche Eingriffe, bei welchen die äusseren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen teilweise oder vollständig entfernt beziehungsweise verletzt werden».

Dabei unterscheidet die WHO vier verschiedene Typen der weiblichen Genitalbeschneidung, welche sich hinsichtlich des Beschneidungsgrads stark unterscheiden. Welche Form praktiziert wird, hängt von der Region und der

jeweiligen Gemeinschaft ab. Auch der Beschneidungszeitpunkt variiert: Meist wird eine FGM/C kurz nach der Geburt, beim Kleinkind oder in der Pubertät vorgenommen; teilweise wird sie auch vor oder nach der Eheschliessung ausgeführt.

Eine weibliche Genitalbeschneidung kann zahlreiche physische und psychische Folgen nach sich ziehen. Diese können akut – vor allem starke Schmerzen, Blutungen und Infektionen – oder langfristig sein, wie etwa chronische Infektionen, Schmerzen beim Wasserlassen oder während der Menstruation, Einschränkungen beim sexuellen Empfinden sowie Geburtskomplikationen. Viele Betroffene erleben den Eingriff als traumatisch. Die genannten Folgen von FGM/C treten jedoch nicht bei allen Mädchen und Frauen gleichermaßen auf. Der Schweregrad der Genitalbeschneidung, das Beschneidungsalter sowie die Durchführungsumstände (z. B. Hygiene) spielen eine wichtige Rolle.

Schätzungen zufolge sind weltweit mehr als 200 Millionen Mädchen und Frauen von einer weiblichen Genitalbeschneidung betroffen; jährlich kommen rund drei Millionen neue Fälle

hinzu, wobei laut UNICEF immerhin ein teilweiser Rückgang der Beschneidungsraten verzeichnet werden kann. Die weibliche Genitalbeschneidung wird vor allem in westlichen, östlichen und nordöstlichen Regionen Afrikas praktiziert, ist aber auch in einigen Ländern des Nahen Ostens und in Südostasien verbreitet. FGM/C ist also nicht – wie häufig vermutet – ein ausschliesslich afrikanisches Problem, sondern ein globales Phänomen, das in der tief verankerten Geschlechterungleichheit verschiedenster Gesellschaften wurzelt.

Die Lage in der Schweiz

In der Schweiz hat das Thema FGM/C in den letzten Jahren durch die Migration von Menschen aus Ländern mit hohen Beschneidungsraten an Bedeutung gewonnen. Heute leben in der Schweiz schätzungsweise 22 000 Frauen und Mädchen, die von einer Genitalbeschneidung betroffen oder bedroht sind. Die meisten von ihnen stammen aus Eritrea, Somalia, Äthiopien, Ägypten, Indonesien, der Elfenbeinküste, Guinea und dem Sudan.

Die weibliche Genitalbeschneidung stellt einen schweren Verstoss gegen die Menschenrechte dar. Die grosse Mehrheit der Staaten – darunter auch die meisten Herkunftsländer – haben Gesetze erlassen, welche FGM/C verbieten. Die Schweiz verfügt seit 2012 über einen expliziten Strafartikel, welcher die weibliche Genitalbeschneidung verbietet. Als Strafe wird eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht. Als Officialdelikt muss dieses von den Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen verfolgt werden.

Bestraft wird nicht nur die Person, welche die Beschneidung durchführt, sondern auch die Personen, welche die Beschneidung veranlasst, dazu angestiftet oder ihr zugestimmt haben. Nach schweizerischem Recht ist auch zu bestrafen, wer die Tat im Ausland begangen hat. Ziel war es ursprünglich, zu verhindern, dass hier lebende Mädchen während der Ferien zur Vornahme einer Beschneidung ins Ausland gebracht

Autorinnen

Simone Giger & Denise Schwegler

sind Projektverantwortliche Prävention von Mädchenbeschneidungen bei Caritas Schweiz / Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz





«In der Prävention arbeitet das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz eng mit Männern und Frauen aus praktizierenden Gemeinschaften zusammen, die in ihren Communities gut vernetzt und angesehen sind.»

werden. Der Wortlaut von Artikel 124 StGB lässt hingegen zu, dass die Schweiz die weibliche Genitalbeschneidung universell ahnden kann. Dies unabhängig davon, ob die Praktik am Ort des Geschehens strafbar ist oder ob die beschuldigte Person zum Tatzeitpunkt einen Bezug zur Schweiz hatte. Somit können auch Auslandstaten strafrechtlich verfolgt werden, die lange vor Einreise in die Schweiz stattgefunden haben.

Diese – europaweit einzigartige – Regelung birgt jedoch Tücken. Es besteht die Gefahr, dass betroffene Mädchen und Frauen, welche vor Einreise in die Schweiz in ihrem Herkunftsland beschneidet wurden, aus Angst vor einem Strafverfahren keine Beratung oder medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Auch der Europarat kritisierte die Schweiz unlängst aufgrund des weiten Anwendungsbereiches von Art. 124 des Strafgesetzbuches.

Kaum Anzeigen, wenig Urteile

Seit Einführung der Strafnorm 2012 sind nur wenige Anzeigen eingegangen.

Bislang wurden lediglich zwei Urteile gefällt, wobei in beiden Fällen die Straftaten im Ausland – vor Einreise in die Schweiz – begangen wurden. Gründe für die vergleichsweise tiefe Anzeigequote könnten sein, dass sich Betroffene, wie bei anderen Formen innerfamiliärer oder häuslicher Gewalt, in einem Loyalitätskonflikt befinden. Zudem sind Kinder – aber auch Erwachsene, welche die Landessprache nicht beherrschen und die hiesige Rechtslage nicht kennen – vielfach nicht in der Lage, sich Hilfe und Unterstützung zu organisieren. Überdies wird angenommen, dass infolge einer gelungenen Integration ein Wertewandel und eine Abkehr von der Praxis in den Migrationsgemeinschaften stattfindet.

Gründe für die genitale Beschneidung von Mädchen und Frauen

Die Begründungsmuster für die Praxis von FGM/C sind so vielfältig wie die Gesellschaften selbst. Gemeinsam ist den praktizierenden Gemeinschaften jedoch, dass sie patriarchal geprägt sind,

die weibliche Sexualität als bedrohlich empfinden sowie FGM/C als eine soziale Norm ansehen, die eng mit der *Identität* der jeweiligen Gemeinschaft verknüpft ist. FGM/C ist eine uralte *Tradition*, deren Ursprung im alten Ägypten liegt. Die jahrtausendalte Praxis wird fortgeführt, weil dies «schon immer» so gehandhabt wurde. Mancherorts ist FGM/C ein *Initiationsritus*, um ein Mädchen auf das Erwachsenwerden und die Ehe vorzubereiten, und sehr häufig eine Bedingung, um überhaupt heiraten zu können. Als *soziale Norm* entscheidet FGM/C über die Zugehörigkeit des Mädchens zu Familie und Gesellschaft – oder aber über dessen Ausschluss. Dies erklärt, weshalb Eltern ihre Töchter trotz der manchmal durchaus bekannten negativen Folgen beschneiden lassen: Es scheint die «Wahl des kleineren Übels». Dazu kommen medizinische *Mythen*, die sich teilweise sehr hartnäckig halten, wie z.B. die Vorstellung, die Beschneidung fördere die Fruchtbarkeit. Schliesslich werden *ästhetische Gründe* genannt.

Religiöse Begründungen

Nicht zuletzt wird die Praxis der weiblichen Genitalbeschneidung in sehr vielen Gemeinschaften *religiös* begründet. Doch weder in der Bibel, noch im Koran oder in der Thora existiert ein Beleg dafür, dass die Beschneidung von Mädchen und Frauen empfohlen oder sogar geboten wäre. Die Praxis stammt aus vorchristlicher, vorislamischer Zeit und ist somit älter als alle grossen Weltreligionen. Es gibt christliche, jüdische, muslimische und animistische Gemeinschaften, in welchen die weibliche Genitalbeschneidung praktiziert wird – aber ebenso viele, in welchen diese Tradition nicht ausgeübt wird, bspw. in den Ländern des Maghreb, in vielen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und in der Mehrheit aller christlichen Gesellschaften.

Auch wenn es also falsch wäre, FGM/C als religiöse Tradition oder religiös motiviertes Delikt zu begreifen, ist die Abgrenzung zwischen kulturellen und religiösen Bräuchen nicht immer einfach. Selbst unter religiösen Rechtsgelehrten besteht keine Einigkeit bezüglich des Themas. Der zentrale Punkt ist jedoch, dass die Praxis häufig religiös *verstanden* und legitimiert wird. Die Entkoppelung der Praxis von der Religion – sowohl in Fachpersonenkrei-

Weder in der Bibel, noch im Koran oder in der Thora existiert ein Beleg dafür, dass die Beschneidung von Mädchen und Frauen empfohlen oder sogar geboten wäre.

sen, praktizierenden Gemeinschaften als auch in der Öffentlichkeit – ist daher von entscheidender Bedeutung. Dies kann geschehen durch gezielte Informations- und Sensibilisierungsarbeit in den Communities, z.B. durch religiöse Würdenträger*innen, die über Ansehen in der Gemeinschaft und die entsprechende religiöse Expertise verfügen. Für die Prävention von FGM/C ist dies essentiell: Ohne die Mithilfe von Imamen, Priestern und Rechtsgelehr-

ten, welche kompetent über religiöse Gebote und Verbote, aber auch über religiöse Grundprinzipien Auskunft geben können, lassen sich gläubige Menschen kaum davon überzeugen, von der Tradition der weiblichen Genitalbeschneidung Abstand zu nehmen.

Prävention von FGM/C: Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz wurde 2016 gegründet und wird massgeblich finanziert vom Bundesamt für Gesundheit, dem Staatssekretariat für Migration sowie dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Es besteht aus den drei Organisationen Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz und dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern. Das Netzwerk ist in der Beratung von Betroffenen und Fachpersonen tätig, betreibt Präventionsarbeit in Migrationsgemeinschaften, sensibilisiert Fachpersonen und unterstützt die Kantone im Aufbau regionaler Anlaufstellen zum Thema Mädchenbeschneidung.

In der Prävention arbeitet das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz eng mit Männern und Frauen aus praktizierenden Gemeinschaften zusammen, die in ihren Communities gut vernetzt und angesehen sind. Sie ermöglichen uns Zugang zu den Gemeinschaften und schaffen Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Das Netzwerk richtet zusammen mit diesen – «Multiplikator*innen» genannten – Frauen und Männern Präventionsveranstaltungen und Sensibilisierungsanlässe aus, informiert über die Folgen der weiblichen Genitalbeschneidung für die Betroffenen und ihre Familien sowie das strafrechtliche Verbot und Unterstützungsangebote in der Schweiz.

Die grösste Herausforderung besteht darin, das Thema zu enttabuisieren. FGM/C berührt sensible Bereiche wie Sexualität, häusliche Gewalt, Geschlechternormen und Fragen der Zugehörig-

keit und Identität einer bestimmten Gemeinschaft. Dies macht die Diskussion darüber anspruchsvoll und führt dazu, dass das Thema FGM/C von Betroffenen selten explizit angesprochen wird; eher taucht es nebenbei auf, z.B. in einer Beratungsstelle, in einer ärztlichen Sprechstunde oder gegenüber einer Vertrauensperson.

Umso wichtiger ist darum, das Thema FGM/C nicht isoliert zu betrachten, sondern dort miteinzubeziehen, wo Fachpersonen mit Migrant*innen aus praktizierenden Gemeinschaften in Kontakt



E-Learning-Tool für Fachpersonen

kommen. Bei Fachpersonen relevanter Bereiche – bspw. im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich sowie bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden – sollte daher ein Grundwissen zur Thematik vorhanden sein, so dass bei Auftreten bestimmter Hinweise oder Aussagen die Verbindung zu einer allfälligen Betroffenheit oder Gefährdung hergestellt werden kann. Ein solches Grundwissen vermitteln auch verschiedene Materialien des Netzwerkes gegen Mädchenbeschneidung Schweiz wie z.B. der *Leitfaden Kinderschutz und FGM/C* sowie das *E-Learning-Tool für Fachpersonen*. Beide Hilfsmittel sind auf der Website des Netzwerkes gegen Mädchenbeschneidung zu finden: <https://www.maedchenbeschneidung.ch/netzwerk/materialien/alle-materialien>.

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz bietet auf Anfrage auch auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmte Weiterbildungen für Fachleute verschiedener Berufsrichtungen an. Auch für Fachpersonen der Polizei: 2021 bspw. war FGM/C Thema einer Weiterbildung des Schweizerischen Polizeiinstituts, 2022 am Netzwerk-

treffen der polizeilichen Brückenbauer*innen. Auch dieses Jahr ist wieder eine Weiterbildungsveranstaltung für Polizist*innen geplant.

FGM/C: Ein Thema der polizeilichen Präventionsarbeit?

Es ist international unbestritten, dass strafrechtliche Verbote von FGM/C wichtig sind, um weibliche Genitalbeschneidung effektiv zu bekämpfen. Der Straftatbestand ist zudem für die Präventionsarbeit auch über die Landesgrenzen hinaus von grosser Bedeutung. Doch das Verbot allein genügt nicht. Denn FGM/C tritt meist als isolierte Gewaltform in durchaus intakten Familien auf, und ein Unrechtsbewusstsein für die Tat fehlt. Umso wichtiger ist nebst dem Straftatbestand selbst die *Information* über eben diesen, über die schädlichen Folgen von FGM/C sowie die Möglichkeiten, sich bei akuter Gefahr oder gesundheitlichen Problemen (welche manchmal gar nicht mit einer FGM/C in Verbindung gebracht werden) Hilfe zu holen, sei dies bei einer spezialisierten Fachstelle unseres Netz-

werkes oder im Notfall bei der Polizei. Fachpersonen wie z. B. die Angehörigen von Polizei und Strafverfolgungsbehörden können helfen sicherzustellen, dass diese wichtigen Informationen die Betroffenen auch tatsächlich erreichen. Polizeiliche Brückenbauer*innen bspw. können dabei wertvolle Unterstützung leisten; sie verfügen über vielfältige Kontakte zu Migrationsvereinen, religiösen Oberhäuptern und weiteren en-

Die polizeilichen Brückenbauer*innen können für uns regelrechte Türöffner*innen sein.

gagierten Personen aus den Migrationsgemeinschaften. Sie können über das Verbot aufklären, über Rechte und Pflichten in der Schweiz sowie Informationen über Beratungsangebote (z. B. unseres Netzwerkes) vermitteln. Konkret kann das Thema FGM/C und insbesondere der Hinweis auf die strafrechtliche Situation bspw. im Rahmen bestehender Informationsveranstal-

tungen zu Rechten und Pflichten in der Schweiz oder in Veranstaltungen zu häuslicher Gewalt platziert werden.

Die polizeilichen Brückenbauer*innen können daher für uns regelrechte Türöffner*innen sein, wie ein Beispiel aus Luzern zeigt, wo die Vermittlung des Brückenbauers es ermöglichte, eine Sensibilisierungsveranstaltung für Männer auszurichten. Das «Vorsprechen» des Brückenbauers gewährte dem Netzwerk einen Vertrauensvorsprung und schaffte eine gewisse Verbindlichkeit.

Es ist also zentral, dass über FGM/C gesprochen wird, auch und gerade, weil das Thema so stark tabuisiert ist. Denn die Enttabuisierung der Tradition der weiblichen Genitalbeschneidung ist der erste Schritt hin zu einer Veränderung, die darin bestehen sollte, diese schädliche Tradition aufzugeben und ggf. durch alternative Riten zu ersetzen. Und natürlich darin, die der FGM/C zugrundeliegende Geschlechterungleichheit, stereotype Rollenbilder sowie die Angst vor der weiblichen Sexualität zu hinterfragen.

Zwänge rund um Heirat, Liebe und Partner:innenwahl

Ehe, Beziehung und der familiäre Nahraum werden leider auch in der Schweiz häufig zum Tatort von Gewalt. Zwangsheirat kann seit dem 1. Juli 2013 mit einem eigenen Straftatbestand geahndet werden. In der öffentlichen Debatte werden oft bestimmte religiöse Bekenntnisse als Erklärung für Zwangsheiraten herangezogen. Das greift jedoch zu kurz.

Strafbare Handlungen in der Familie finden meist hinter verschlossenen Türen statt und bleiben auch heute nicht selten unentdeckt. Das gilt erst recht für die Zwangsheirat, die seit dem 1. Juli 2013 mit einem eigenen

Straftatbestand geahndet werden kann. Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn die Braut, der Bräutigam oder beide sich zu einer formellen oder religiösen Heirat gezwungen fühlen. Dabei werden die Betroffenen von ihren Verwandten

mittels psychischer, manchmal auch physischer, Gewalt unter Druck gesetzt, in eine Verlobung oder Heirat einzuwilligen. Der Zwang entsteht dadurch, dass die Betroffenen sich vergeblich weigern oder dass sie es gar nicht erst wagen, sich zu widersetzen. Die Problematik der erzwungenen Verheiratung umfasst ein breites Spektrum an Zwängen, hat meist eine Vorgeschichte und ist in bestimmte Kontexte eingebunden. So wird etwa der Bewegungsradius betroffener Mädchen und junger Frauen

Autorin

Anu Sivaganesan

MLaw, Juristin, ist Präsidentin der Organisation Migration & Menschenrechte, der Trägerschaft der

Fachstelle Zwangsheirat – nationales Kompetenzzentrum, Mitglied der Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF



ZVG

schon früh kontrolliert und ihre Sexualität tabuisiert. Homosexualität wird in den betreffenden Communities oft vehement abgelehnt. Begründet wird dies mit religiösen, kulturellen, traditionellen und sozialen Vorgaben. Unter diesem Heterosexualitätszwang leiden insbesondere männliche Betroffene, die von ihren Familien verheiratet werden, um sie auf die «richtige Bahn» zu bringen. Der Zwang hält oft über die Heirat hinaus an. Denn eine Eheauflösung oder Scheidung erscheint der Familie als inakzeptabel. In der Schweiz handelt es sich um ein Phänomen, das in engem Zusammenhang mit Migration steht. In der öffentlichen Debatte werden deshalb oft bestimmte religiöse Bekenntnisse als Erklärung für Zwangsheiraten herangezogen. Das greift jedoch zu kurz.

Familie, Tradition, Patriarchat – Kultur und Religion

Untersuchungen und Beratungspraxis zeigen: Familien, die das Liebesleben ihrer Tochter oder ihres Sohnes überwachen und deren Eheanbahnung steuern, handeln aus einem komplexen Zusammenspiel aus Familialismus, Traditionalismus und Patriarchat. Dem familiären Zusammenhalt wird alles untergeordnet, auch das individuelle Glück. Traditionen werden auch dann aufrechterhalten, wenn sie schädlich sind oder längst nicht mehr zum weiteren Umfeld passen. Dazu kommt die Vorstellung, Männer hätten die Geschicke der Gemeinschaft zu lenken. Zwangsheirat ist eine Form von verwandtschaftsbasierter

Dem familiären Zusammenhalt wird alles untergeordnet, auch das individuelle Glück.

Geschlechtergewalt, die stark mit geschlechtsspezifischen Normen und Rollenbildern zusammenhängt. Auch religiöse Dogmen können solche Rollenbilder zementieren. Dies geschieht stets in Wechselwirkung mit den sozialen, traditionellen und kulturellen



KEYSTONE/Farahana Karim

«Religiöse Voraussetzungen kommen immer wieder vor, da sie von Teilen der betreffenden Gemeinschaften als legitim erachtet und zur Umgehung des Mindestheiratsalters eingegangen werden.»

Gegebenheiten der Gesellschaften, in denen Religionen gelebt werden. Eine Heirat stellt einen wichtigen kulturellen, sozialen, traditionellen und auch religiösen Kulminationspunkt dar. Bei der Eheschließung finden daher einerseits formale Regeln aus der Gesetzgebung Anwendung. Dazu kommen andererseits auch Vorgaben oder Vorstellungen aus Tradition und Religion. Dort, wo Zwangsheiraten stattfinden, ist die Heirat mit solchen Regelungen geradezu «überbündet». Das zeigt sich beim Thema Endogamie: Gemeint ist

damit die Erwartung, dass Braut und Bräutigam demselben Kreis angehören. Dies kann sich auf Religion beziehen, aber genauso auf die geografische und soziale Herkunft. So darf nach strikter Auslegung eine Muslimin keinen Nicht-Muslimen zum Gatten nehmen. Viele (konservative) hinduistische, jesidische oder buddhistische Personen halten es für wichtig, innerhalb derselben Kaste zu heiraten. Bei Albanisch sprechenden Personen ist hingegen die Herkunftsregion ausschlaggebend. Solche Endogamie-Vorstellungen domi-

nieren auch die arrangierte Eheanbahnung, bei der eine explizite Einwilligung der Brautleute die Regel ist. Selbst wenn die jungen Leute den elterlichen Vorschlag ablehnen, sehen sie ihre Wahlfreiheit faktisch auf den Kreis der «Gleichen» eingeschränkt.

Traditionell heikel: Religion und Sexualität

Das Zusammenwirken von Religion, Kultur und Tradition zeigt sich auch bei den Vorstellungen von Sexualität und Lebensform. In den meisten grossen Religionen galt jede Abweichung von Heterosexualität als sündhaft und falsch. Je nach Auslegung und Glaubenspraxis gilt das auch heute noch. Dadurch geraten homosexuelle und queere Personen automatisch in eine Zwangssituation. Nach solchen religiös-traditionalistischen Auffassungen ist die Ehe die einzige legitime Form des Zusammenlebens von Mann und Frau. Daraus folgt auch, dass Sexualität ausschliesslich für die eheliche Gemeinschaft reserviert ist. Solche Traditionen, Vorstellungen und, je nach Weltregion, auch Gesetze führen einen Heiratszwang herbei. Religiöse Vorschriften sind für das Gebot, dass insbesondere Frauen jungfräulich in eine Ehe gehen müssen, (mit-)verantwortlich. Aus dem früher Gesagten folgt, dass die Familie sich für die Überwachung der Jungfräulichkeit verantwortlich fühlt. Das Jungfräulichkeitsdogma tritt nicht nur im Kontext von heutiger Zwangsheirat und bei religiösen Minderheiten in der Schweiz auf. Das Christentum zeichnet sich mit der jungfräulichen Gottesmutter Maria durch einen besonderen Jungfräulichkeitskult aus. Dieses Dogma beeinflusst bis heute das Eherecht der katholischen Kirche, gemäss welchem Mädchen bereits mit 14 Jahren und Jungen im Alter von 16 heiraten könnten. Allerdings hat in der Schweiz das Zivilgesetzbuch (ZGB) Vorrang. Demnach ist eine Heirat erst mit 18 Jahren erlaubt. Die sexuelle Mündigkeit wird aus rechtlicher Sicht mit 16 Jahren erreicht. Doch das Gesetz erlaubt es auch jüngeren Minderjähri-

gen, mit anderen Personen sexuell aktiv zu sein, sofern dabei eine Altersdifferenz von maximal drei Jahren eingehalten wird. Solche in der Schweiz rechtlich mögliche und gesellschaftlich breit akzeptierte Verhaltensweisen stossen in den Gemeinschaften, in denen auch Zwangsheiraten vorkommen, auf Unverständnis. Das hat auch mit ihrer Herkunft zu tun. So gilt kirchliches bzw. religiöses Recht in vielen Ländern immer noch als Orientierungspunkt des gesetzlichen Mindestheiratsalters. Zudem sind etliche Gesetzgebungen von

In den meisten grossen Religionen galt jede Abweichung von Heterosexualität als sündhaft und falsch. Je nach Auslegung und Glaubenspraxis gilt das auch heute noch.

religiösen Vorschriften durchwirkt oder beeinflusst. In Afghanistan beispielsweise gilt Sex vor oder ausserhalb der Ehe als strafrechtliches Delikt, das mit bis zu zehn Jahren Haft geahndet wird. Die mit «Zinā» bezeichnete Bestimmung im Strafgesetzbuch entstammt dem islamischen Recht. Personen aus Afghanistan, die in der Schweiz leben, sehen sich damit diametral entgegengesetzten sozialen Normen und Rechtswirklichkeiten ausgesetzt. Das gilt auch für andere Communities.

Allerdings gehen die Menschen unterschiedlich damit um. Manche empfinden die hiesigen liberalen Gesetze rund um Ehe und Sexualität als Befreiung. Andere sehen in der Schweiz dagegen ein erhöhtes Risiko, dass ihre Kinder, vor allem die Töchter, gegen Normen und Werte aus dem Herkunftsland verstossen könnten. Auf diese Weise können in der Schweiz neue Dynamiken entstehen, die Zwänge rund um Liebe, Beziehung, Sexualität und Heirat begünstigen. Vor allem bei Mädchen droht aus konservativer und religiös-traditionalistischer Sicht ständig die Gefahr, dass sie mit ihrem sexuellen Verhalten den «Ruf der Familie» schädigen. Dadurch wird der persönliche und sogar

intime Bereich der Betroffenen zur Angelegenheit des familiären Kollektivs. Dieser «Verantwortung» entledigen sich Eltern und Verwandte, indem die Tochter verheiratet wird, allenfalls auch informell und manchmal auch schon unter 18 Jahren.

Ehefreiheit und Zwangsheirat in der Schweiz

Art. 14 der Bundesverfassung sieht das Recht auf Ehe und Familie vor. Zudem orientiert sich die Schweiz an der Ehefreiheit in internationalen Abkommen, worin die Notwendigkeit des freien und vollen Einverständnisses explizit genannt wird. Darüber hinaus gilt das Primat der Ziviltreuung (Art. 97 Abs. 3 ZGB), wonach eine religiöse Trauung vor einer zivilrechtlichen Eheschliessung verboten ist. Dennoch kommen religiöse Voraustrauungen immer wieder vor, da sie von Teilen der betreffenden Gemeinschaften als legitim erachtet und zur Umgehung des Mindestheiratsalters eingegangen werden. Die Verlobung von Minderjährigen ist im hiesigen Zivilgesetzbuch dagegen nicht verboten (vgl. Art. 90 Abs. 2 ZGB). Eheschliessungen, die unter Zwang erfolgt sind, können nach unbefristetem Eheungültigkeitsgrund (Art. 105 Ziff. 5 ZGB) für ungültig erklärt und nach Art. 181a StGB strafrechtlich verfolgt werden. Den Zwangsausübenden droht eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Die eigene Familie verurteilt



«Alle in der Schweiz lebenden Menschen sollen ungeachtet ihrer Herkunft, Kultur oder Religion das Recht auf eine freie Wahl des Partners oder der Partnerin haben.»

sehen – das möchten viele Betroffene allerdings nicht. Obschon Zwangsheirat ein Officialdelikt ist, ist die Zahl der Verurteilungen niedrig: Seit dem Inkrafttreten der Bestimmung «Zwangsheirat» sind bis 2021 sieben Verurteilungen ergangen, und 61 Fälle sind polizeilich registriert. Im Falle von Zwängen rund um Liebe, Beziehung, Sexualität und Heirat brauchen Betroffene viel Überwindung, um sich bei Dritten Unterstützung zu holen. Aufgrund von vielschichtigen emotionalen Bindungen mit der Familie, aus Angst vor noch grösserer Gefährdung oder auch aus dem Wunsch heraus, «mit allem abzuschliessen», suchen viele Betroffene andere Wege als den Weg über die Polizei. Die «Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum» hat im Jahr 2022 schweizweit in 344 Fällen von Zwangsheirat und von verwandten Zwangssituationen Beratungsdienste geleistet. Darüber hinaus ist mit einer erheblichen Dunkelziffer zu rechnen. Die Sensibilisierung sowohl der Strafverfolgungsbehörden wie auch anderer Fachpersonen und -institutionen bleibt daher zentral, damit die Anzeichen von Zwang erkannt werden und damit Betroffene, die bisher keine Hilfe herangezogen haben, Unterstützung erhalten. Zur Bekämpfung von Zwangsheirat bedarf es eines ganzheitlich vernetzten Ansatzes, bei dem die Behörden mit Melde- bzw. Anzeigepflicht mit den Institutionen mit Akteneinsicht und den Stellen mit Schweigepflicht zusammenarbeiten.

Alle in der Schweiz lebenden Menschen sollen ungeachtet ihrer Herkunft, Kultur oder Religion das Recht auf eine freie Wahl des Partners oder der Partnerin haben. Behörden und Fachpersonen sind in der Pflicht, dieses Recht umzusetzen. Das gelingt nur, wenn auf Verharmlosung ebenso verzichtet wird wie auf Verunglimpfung. Dazu braucht es die Kenntnis der kulturellen, sozialen und auch religiös begründeten Wechselwirkungen rund um Ehe, Familie und Sexualität, die bei Zwangsheiraten eine Rolle spielen.

Tierschutzdelikte im Kontext religiöser Praktiken in der Schweiz

Religiös motivierte Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung gibt es auch in der Schweiz. Sie gründen zuweilen in Unwissen, erfolgen nicht selten aber auch vorsätzlich. Aufklärung seitens der Verwaltungsbehörden ist im Sinne der Kriminalprävention ebenso von Bedeutung wie die konsequente Strafverfolgung im Deliktsfall.

Als verfassungsmässig verankerte Staatsaufgabe kommt dem rechtlichen Schutz von Tieren ein hohes Gewicht zu. Die ausdrückliche Anerkennung ihrer Würde – und damit ihres Eigenwerts – auf Verfassungs- und Gesetzesebene schliesst ihre Instrumentalisierung als blasse/s Mittel, Ware oder Sache aus und gebietet einen respektvollen Umgang mit ihnen.

Weil verfassungsrechtlich neben dem Schutz von Tieren auch weitere Staatsaufgaben und Grundrechte zu berücksichtigen sind, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Schaffung des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) in zahlreichen Bereichen eine Abwägung zwischen den kollidierenden Verfassungsinteressen vorgenommen. Durch Ge- und Verbote hat er die gewährleisteten Freiheitsrechte, so z. B. die Wissenschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie, die Kunstfreiheit und die

Wirtschaftsfreiheit, erheblich eingeschränkt. Auch die Religionsfreiheit wird durch Erlass der Tierschutznormen beschnitten, soweit die Freiheit Einzelner das Gesamtinteresse am Schutz von Tieren gefährdet.

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen. Die Würde des Tieres achten zu sollen, ist dabei keineswegs nur als ein – vielleicht sogar etwas pathetisch anmutender – Appell zu verstehen, dessen Nichtbeachtung am Ende folgenlos bleibt; das Recht stellt dieses Verbot in Art. 26 TSchG vielmehr als Tatbestandsvariante der Tierquälerei ausdrücklich unter Strafe und sieht für dieses Vergehen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe vor. Die in Art. 28 TSchG aufgelisteten «Übrigen Widerhandlungen» werden hingegen als Übertretungen eingestuft.

Bräuche und Riten im Konflikt mit Tierschutzbestimmungen

Bräuche und Riten religiöser oder kultureller Natur können zu Konflikten mit dem Gesetz führen, gerade auch im Bereich des Tierschutzrechts. Zu denken ist etwa an das rituelle – betäubungslose – Schlachten («Schächten»), das in verschiedenen Religionen einen

Autorin

Dr. iur.
Vanessa Gerritsen

ist Mitglied der Geschäftsleitung der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Sitz in Zürich.





Das «Schächten» von Säugetieren ist in der Schweiz verboten. (Bild: Darstellung aus dem 15. Jahrhundert)

Glaubensbestandteil darstellt, weshalb bei den betroffenen Glaubensangehörigen zuweilen auch in der Schweiz das Bedürfnis besteht, Fleisch von auf diese Weise getöteten Tieren zu konsumieren. Während in den meisten europäischen Staaten ein Betäubungszwang in Bezug auf die Schlachtung von Tieren zwecks Nahrungsmittelgewinnung besteht, jedoch Ausnahmen für bestimmte rituelle Praktiken vorgesehen sind, gilt das sogenannte «Schächtverbot» in der Schweiz zumindest für Säugetiere absolut.

Der heute namentlich von Anhängern jüdischen und islamischen Glaubens nach religionsgesetzlichen Vorschriften und Traditionen praktizierten Handlung kommt Tierschutzrelevanz zu, weil sie in der Regel ohne vorherige Betäubung erfolgt, was für die Tiere mit erheblichen Schmerzen und Angstzuständen verbunden ist. Problematisch sind in diesem Zusammenhang nicht

nur der eigentliche Schächtschnitt, sondern auch die entsprechenden Vorbereitungshandlungen, bei denen die Tiere manuell oder mit Hilfe spezieller Apparaturen in widernatürliche Positionen gebracht werden. Während die Betäubungsfrage von der jüdischen Kultusgemeinde konsequent ablehnend beantwortet wird, lassen sich innerhalb der muslimischen Gemeinschaften unterschiedliche Auffassungen erkennen: Zuweilen wird auch eine Kurzzeitbetäubung mit Strom als *halal* akzeptiert, sofern diese reversibel ist und das Tier nicht versehrt. In der Schweiz bestehen sogar einige halal-zertifizierte Schlachtbetriebe. Der grundrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit hat der Gesetzgeber Berücksichtigung eingeräumt, indem er der jüdischen und islamischen Gemeinschaft den Zugang zu importiertem Koscher- bzw. Halal-Fleisch, das im

Ausland ohne Betäubung erzeugt wird, mittels Zuteilung entsprechender Zollkontingente erleichtert.

Weil die religionsgesetzlichen Schlachtvorschriften nach islamischem Ritus im Vergleich zur jüdischen Tradition den Schlachtvorgang auch durch nicht entsprechend ausgebildete Personen zulassen, treten in der Schweiz Fälle illegalen Schächtens praktisch ausnahmslos in diesem Kontext auf. In der Straffall-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – einsehbar unter www.tierimrecht.org/de/tier-schutzstraffalle – lassen sich sowohl Einzelfälle betäubungslosen Schlachtens finden (z.B. TIR-Fallnummer: BE19/005, JU19/006, ZH12/194) als auch organisierte rituelle Schlachtungen im Zusammenhang mit religiösen Festlichkeiten (z.B. VS16/093 bis VS16/107). Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Beihilfe zum Schächten durch

Tierhaltende, die ihre Schafe (seltener Rinder) bewusst an eine entsprechende Kundschaft verkaufen sowie ihre Räumlichkeiten, ihre Infrastruktur oder ihr Equipment für entsprechende Handlungen zur Verfügung stellen (z. B. VS17/024, BE11/032, TG03/005).

Tierschutzrelevante kulturelle Bräuche mit religiösem Bezug finden jedoch auch in anderen Kontexten statt. So zeigen sich auch in der christlichen Tradition problematische Umgangsformen mit Tieren, namentlich im Zusammenhang mit sogenannten Weihnachtsdelikatessen oder mit Osterbräuchen. Karpfen, die für das traditionelle Familiengericht am Heiligen Abend kurzfristig in Badewannen gehalten und durch fachkundige Personen getötet werden, oder «Martinigänse», provisorisch in kleinen Käfigen untergebracht und unfachmännisch geschlachtet, sind ebenso als Tierschutzverstösse zu sanktionieren. Der Straffall-Datenbank lassen sich im Weiteren vereinzelt auch satanistisch motivierte oder anderweitig okkulte Praktiken mit Tieren entnehmen (vgl. VD03/011, ZH02/134, ZH99/154).

Neben der vorschriftswidrigen Tötung von Tieren können religiöse Ansichten auch anderweitig Tierschutzprobleme verursachen. So etwa, wenn auf eine Kastration von Tieren, die unter jemandes Obhut stehen, verzichtet wird und es in der Folge zu einer übermässigen Vermehrung derselben kommt. Häufig geht dies mit der Verletzung von Tierhaltungsvorgaben einher. In der Praxis sind hiervon insbesondere freilebende Katzen als auch sich schnell fortpflanzende Kleintiere, etwa Meeresschweinchen oder Mäuse, betroffen. Die Kastration oder Sterilisation von Tieren ist in verschiedenen religiösen Weltanschauungen umstritten.

Prävention – wo ansetzen?

Die Schweiz als Einwanderungsland beherbergt ein breites Spektrum an Menschen mit unterschiedlichsten religiösen und kulturellen Hintergründen. Zuweilen verhindern soziale Umstände

und sprachliche Barrieren, dass Vorschriften im Umgang mit Tieren erkannt und respektiert werden. Umfassende Aufklärung über die geltenden Tierschutzvorschriften ist daher seitens der Verwaltungsbehörden gefragt. Entsprechende Bedeutung kommt somit den Informationen des Staatssekretariats für Migration (SEM) und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu. Noch wichtiger dürfte die Wissensvermittlung durch kantonale Migrations- und Veterinärbehörden sein.

Weil jedoch nicht nur Unkenntnis, sondern auch vorsätzliche Missachtung der Rechtslage zu Straftaten führt und Tierschutzdelikte auch von der einheimischen Bevölkerung begangen werden, kommt dem strafrechtlichen Voll-

Polizeiangehörige sollten im Rahmen ihres Einsatzes vor Ort dafür geschult sein, Verdachtsfälle etwa bei religiös motivierten Straffhandlungen an Tieren zu erkennen.

zug mit seiner general- und spezialpräventiven Wirkung ebenfalls hohe Bedeutung zu. Im Rahmen ihrer jährlichen Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis stellt die TIR regelmässig fest, dass die Strafbehörden aller Ebenen noch immer über zu wenig Fachwissen im Bereich des Tierschutzrechts verfügen. Eine solide Schulung der Strafverfolgungsbehörden ist für die konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung daher unabdingbar.

Die TIR-Straffall-Datenbank sowie die jährlichen Analysen der Schwachstellen und Tendenzen des Schweizer Tierschutzstrafvollzugs dienen seit 18 Jahren als Gradmesser und Hilfsmittel zur Vollzugsverbesserung. Obschon in einigen Kantonen bereits Anpassungen der Vollzugsstrukturen sowie des Ausbildungskonzepts erfolgt sind, besteht in vielen Kantonen nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf. Noch immer fehlt es vielerorts an tierschutzspezifischem juristischen Fachwissen

bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie bei den Veterinärbehörden, die gemeinsam mit der Durchsetzung der Tierschutznormen betraut sind. Auch die in diesem Rechtsbereich zwingend nötige Zusammenarbeit zwischen Strafermittlungs- und Verwaltungsbehörden lässt weiterhin zu wünschen übrig.

Polizeiangehörige sollten im Rahmen ihres Einsatzes vor Ort dafür geschult sein, Verdachtsfälle etwa bei religiös motivierten Straffhandlungen an Tieren zu erkennen. Als Beispiel sei die Praxis genannt, Tiere betäubungslos zu schlachten und im Wissen um die Strafbarkeit der Tat im Nachgang einen Bolzenschuss zu setzen, um die Tat zu vertuschen (siehe z. B. BL10/011). Ob ein Bolzenschuss vorgängig oder nachträglich angesetzt wurde, lässt sich feststellen, erfordert jedoch ein sorgfältiges Handeln der Strafermittlungsbehörden.

Neben der konsequenten Strafverfolgung ist auch die Angemessenheit der Strafe selbst von erheblicher Bedeutung, um Delikte dieser Kategorie einzudämmen. Eine zu geringe Strafzumessung bzw. die nicht korrekte Qualifizierung beispielsweise des betäubungslosen und/oder fachunkundigen Tötens von Tieren lediglich als Übertretung statt Vergehen (z. B. VS16/110) führt zur Bagatellisierung von Tierquälerei und verfehlt das Ziel der Präventivwirkung.

Ausblick

Tierschutzdelikte sind keine Kavaliersdelikte. Dennoch scheint auch bei manchen Angehörigen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten die Tendenz zu bestehen, Tierschutz in erster Linie mit Sentimentalität in Verbindung zu bringen – die ja im beruflichen Alltag meistens unerwünscht ist. Demgegenüber gilt es, dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes konsequent Nachachtung zu verschaffen. Dies kann gelingen mithilfe entsprechend sensibilisierter und fachlich ausgebildeter Menschen in der Strafverfolgung.

«Zürich schaut hin»

«Zürich schaut hin» ist ein mehrjähriges Projekt der Stadt Zürich gegen sexuelle, sexistische, homo- und transfeindliche Belästigungen im öffentlichen Raum und im Nachtleben. Es setzt Schwerpunkte bei der Stärkung der Zivilcourage und der Schulung von Berufsleuten. Für die Sichtbarkeit und Informationsvermittlung wurde eine anonyme Meldeplattform errichtet.

Alle Personen sollen sich im öffentlichen Raum sicher und frei bewegen können, ohne Angst vor Belästigungen und Übergriffen – so sieht die Vision von «Zürich schaut hin» aus, einem Projekt, das die Stadtpräsidentin Corine Mauch und Karin Rykart, Vorsteherin des Sicherheitsdepartementes, in Auftrag gegeben haben. Es wird von der Fachstelle für Gleichstellung und dem Sekretariat des Sicherheitsdepartements geleitet.

Viele Stadtzürcher*innen erleben sexuelle und sexistische Belästigungen. Belästigung kann auf der Strasse, im Ausgang, im öffentlichen Verkehr, beim Warten auf den Bus oder beim «Sünnelen» im Park stattfinden. Am

häufigsten sind jüngere Frauen von sexueller und sexistischer Belästigung betroffen. Auch Schwule, Bisexuelle und trans Menschen sind immer wieder Zielscheibe von Beleidigungen und Übergriffen.

In Zürich sollen sich alle Menschen sicher und frei fühlen können, unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Hautfarbe und davon, ob sie eine Beeinträchtigung haben oder nicht, wie sie sich kleiden und wo sie sich aufhalten: Sexuelle, sexistische, homo- und transfeindliche Belästigung ist nicht ok! Die Stadt Zürich will diese Vision verwirklichen. Im Rahmen des Gleichstellungsplans

wird deshalb mit dem Projekt «Zürich schaut hin» bis Ende 2025 ein Bündel von Aktivitäten und Massnahmen umgesetzt.

Massnahmenbündel gegen Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit

Kampagne und Meldetool

Ziel der Kampagne ist, dass in der Gesellschaft als vermeintlich normal geltendes Verhalten zunehmend hinterfragt und ein achtsames Miteinander erreicht wird. Mit Plakaten allein erreicht man zwar keinen Wertewandel, dennoch sind sie wichtig für die Sichtbarkeit.

In der ersten Plakatserie wurde auf das Meldetool verwiesen, die im Rahmen des Projekts geschaffene unabhängige Meldeplattform, wo beobachtete und erlebte Belästigungen anonym gemeldet werden können. Denn: Betroffene möchten ihre Erfahrung sichtbar machen und teilen.

Deshalb wurde als Schwerpunkt der Kampagne die anonyme Meldeplattform «Zürich schaut hin» erstellt. Es ist keine App, das Meldetool ist einfach über die Website www.zuerich-schaut-hin.ch erreichbar, damit es möglichst niederschwellig zugänglich ist. Es wurde zudem barrierefrei und in leichter Sprache



1. Plakatserie



2. Plakatserie

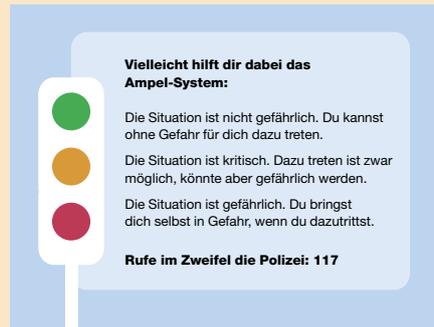


3. Plakatserie

erstellt. Durch die Verwendung von eindeutigen Icons wurde auf die Übersetzung in weitere Sprachen verzichtet. Das Meldetool bietet neben der Möglichkeit zur Erfassung einer Meldung weiterführende Informationen. Es bündelt alle zu diesem Thema verfügbaren Informationen zur Rechtslage, zu Beratungsstellen, zu möglichem Engagement und zu wichtigen Begriffen. Zudem macht das Meldetool aufmerksam, wenn möglicherweise strafrechtlich relevante Belästigungen gemeldet werden.

Die Auswertungen zeigen: Das Meldetool erreicht das anvisierte Zielpublikum. Es werden insbesondere Meldungen zu Belästigungen gemacht, die nicht strafrechtlich relevant sind: verbale Belästigungen, die sich tagsüber auf der Strasse oder im öV ereignen. Viele Betroffene fühlen sich in solchen Situationen machtlos, und es ist ihnen unklar, wie sie darauf reagieren sollen. Deshalb fokussiert die Kampagne in der zweiten Plakatserie vermehrt auf die Bystander*innen: Zeug*innen von Belästigungen. Damit eine belästigungsfreie Schweiz Wirklichkeit wird, braucht es uns alle. Die Förderung von Zivilcourage ist deshalb ein weiteres Ziel von «Zürich schaut hin». In einem YouTube-Video wird gezeigt, wie man han-

deln kann, wenn man eine Belästigung beobachtet, und in einem dazugehörigen Merkblatt sind verschiedene Handlungsmöglichkeiten ausführlicher beschrieben. Die Erfahrung zeigt: Wer vorbereitet ist, handelt souveräner. Mit «Hinschauen, einschätzen, überlegt handeln» wurde die erfolgreiche HEH-Kampagne der Stadtpolizei Zürich adaptiert und weiterentwickelt.



Aus dem Merkblatt: Ampelsystem zur Einschätzung von Situationen

Eine starke Allianz

Neben der Stadtpolizei und rund 50 weiteren Partner*innen innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung sind auch Grossveranstaltungen wie Caliente, Züri Fäscht und Streetparade Allianzpartnerin. Gemeinsam mit der Stadt Zürich stehen sie hinter der Vision und

setzen sich für deren Verwirklichung ein: «Belästigung und Übergriffe sind unerwünscht! Alle sollen sich sicher fühlen. Wer Belästigungen beobachtet, schaut nicht weg. Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit geht uns alle an.» Durch die Allianzpartner*innen bekommt die Kampagne Sichtbarkeit nach aussen, z.B. in den Badanlagen von Zürich, in den Fahrzeugen der VBZ, auf den Social Media Kanälen oder bei Standaktionen der Stadtpolizei Zürich, die Informationsmaterial und Trauben-zucker («Damit du die Augen offen hältst») abgibt oder mit Awareness-Botschaften in den Zürcher Clubs.

Durch Weiterbildungen und Zivilcourage Verhaltensänderungen nachhaltig stärken

Ein wichtiges Kampagnenelement ist die Weiterbildung von Berufsgruppen. Arbeitnehmer*innen möchten die Haltung der Arbeitgeber*innen zu Belästigung kennen. Handlungsanleitungen, wie sich die Mitarbeitenden im Fall einer Belästigung verhalten können, sind wichtig. Sehr gute Erfahrungen wurden dabei mit Elementen des Forumtheaters des Vereins Reaktor Basel gemacht. In für das jeweilige Berufsfeld konzipierten Spielszenen



Meldetool



Allianzpartner*innen

werden reale Situationen aus dem Alltag nachgestellt (Bar/Club, im öV). Die Teilnehmenden können direkt intervenieren und verschiedene Interventionsmöglichkeiten erproben. Neben den szenischen Inputs ist die Klärung der Begriffe wichtig. Im Bereich der Schule werden Selbstbehauptungskurse angeboten, und für die Lehrpersonen wird Informationsmaterial bereitgestellt. In Zusammenarbeit mit Amnesty International hat «Zürich schaut hin» einen Zivilcourage-Kurs konzipiert, der auch für die Bevölkerung offensteht. Für Berufsleute aus verschiedenen Bereichen wie Jugendarbeit, Gemeinwesenarbeit, Schulsozialarbeit etc. wurde eine ganztägige Weiterbildung entwickelt, die jährlich zweimal angeboten wird.

Für den Bereich Nachtleben und Security wurde ein Werkzeugkoffer entwickelt, der verschiedene Instrumente zur Verfügung stellt, um einen diskriminierungssensiblen Ort zu schaffen. So weist beispielsweise ein Appell, das aufgehängt wird, darauf hin, dass sich alle an diesem Ort wohlfühlen sollen und dass bei Auffälligkeiten das Personal kontaktiert werden kann. Daneben gibt es Checklisten, wie im Fall einer Belästigung vorzugehen ist und wie ein solcher Fall dokumentiert wird. Durch die Schulungen im Umgang mit dem Werkzeugkoffer wird das Bewusstsein für die Thematik geschaffen, und es werden Berührungspunkte abgebaut.

«Bern schaut hin»

Belästigung und Sexismus macht nicht vor den Grenzen einer Stadt halt. Deshalb wurde «Zürich schaut hin» bereits auf Grundlage des Visuals der Genfer Kampagne «Zero sexism» erstellt, um in dieser sensiblen Thematik maximalen Wiedererkennungseffekt zu erreichen. Für die beiden Auftraggeberinnen der Zürcher Kampagne – Stadtpräsidentin Corine Mauch und Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart – war klar: Es macht Sinn, wenn auch andere Städte die Kampagne übernehmen. Deshalb sind alle Kampagnenelemente frei verfügbar, und das Meldetool ist «open



«Bern schaut hin»

source» programmiert. Das eröffnet Perspektiven, um gemeinsam und schweizweit an einem wichtigen Thema dranzubleiben. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom Mai 2011) verpflichten sich Bund, Kantone und Gemeinden, notwendige Massnahmen im Bereich der Intervention und Prävention zu treffen, um Frauen und alle von Gewalt Betroffenen vor Gewalt zu schützen. Bern hat als erste Stadt die Kampagne bereits übernommen; weitere Städte haben Interesse signalisiert.

Wie geht es weiter?

Das Projekt läuft seit 2020, seit 2021 ist das Meldetool online. Die Ende 2022 erfolgte Auswertung des Meldetools hat dabei bereits erste Erkenntnisse geliefert, die unmittelbar in das Projekt eingeflossen sind: im Meldetool gaben viele Nutzende als «Tatort» den Arbeitsplatz an. Das Projekt hat aber den öffentlichen Raum zum Ziel. Dennoch wurde dieses Bedürfnis aufgegriffen, und der Arbeitsplatz als Ort verfügbar gemacht, mit Link auf die bereits bestehende Plattform belastigt.ch, die alle

Informationen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz bereithält. Schon früh hat sich gezeigt: Belästigungen werden am häufigsten auf der Strasse und im öV gemeldet. Deshalb wurde eine Projektpartnerschaft mit den VBZ eingegangen. Auf einer Buslinie fährt 2023 ein Bus im Kleid der Kampagne, um so für diese Thematik zu sensibilisieren, erste Schulungen der Mitarbeitenden haben stattgefunden, weitere sind geplant. Die Meldungen werden laufend ausgewertet und die Zahlen werden jährlich präsentiert.

«Zürich schaut hin» und das Meldetool laufen bis Ende 2025. Bis dahin werden die bestehenden Schwerpunkte weitergeführt. Insbesondere wird der Fokus auf die Weiterbildungen bei der Stadtpolizei und den VBZ gesetzt. Die Kampagne begleitet das Meldetool weiterhin und garantiert so die Sichtbarkeit. Neu wird in enger Zusammenarbeit mit dem Schul- und Sportdepartement und weiteren Partnerinnen und Partnern ein Schwerpunkt bei der Prävention im Bereich «potentielle Tatpersonen» gelegt.

Wer Interesse an einer Übernahme des Projekts oder Teilen daraus hat, kann sich gerne bei der Projektleitung melden.

Projektteam

«Zürich schaut hin»:

Martha Weingartner,
Fachstelle für Gleichstellung

Dayana Mordasini,
Delegierte Quartiersicherheit,
Sicherheitsdepartement

Weitere Informationen:

www.stadt-zuerich.ch/hinschauen

Meldetool:

www.zuerich-schaut-hin.ch
www.bern-schaut-hin.ch

Kontakt: hinschauen@zuerich.ch

Kampagne zum Telefonbetrug: «Keine Angst! Legen Sie einfach auf.»



Betrügerische Schockanrufe breiten sich auch in der Schweiz immer mehr aus und verursachen neben dem finanziellen Schaden auch viel menschliches Leid. Im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) startet die SKP deshalb Anfang Oktober eine Aufklärungskampagne. Mit der Betrugsformel «Schockierende Nachrichten + Geldforderungen = Betrug» legt sie den Akzent auf den kleinsten gemeinsamen Nenner aller betrügerischen Anrufe und nicht so sehr auf die verschiedenen Varianten, denn ständig kommen neue hinzu. Da viele Betroffene schildern, sie hätten zwar von dieser Art Betrug gewusst, im Affekt den Betrug dann aber doch nicht erkannt, ist es wichtig, nicht nur das Vorgehen der Betrügerinnen und -betrüger bekannt zu machen, sondern auch zu zeigen, wie der Schockmoment durchbrochen werden kann: «Legen Sie einfach auf.» Neben zwei verschiedenen TV-Spots gibt es Plakate, eine Landingpage, Social-Media-Informationen und als «Give-Away» einen Tischaufsteller mit Erläuterungen und Handlungsempfehlungen zur Platzierung neben dem Telefon. Im Hinblick auf die Kampagne wurde zudem die SKP-Broschüre zum Telefonbetrug überarbeitet. Die Kampagne dauert bis Mitte November.

www.schockanrufe.ch

Kampagne zum Online-Anlagebetrug

Online-Anlagebetrug (OAB) nimmt schweizweit zu und verursacht hohe Schadenssummen, im letzten Jahr über 90 Mio. Franken; Stand Juli 2023 sind wir im aktuellen Jahr bereits bei rund 56 Mio. Franken. Oft geht es um Kryptowährungen. Eine nationale Präventionskampagne soll potenzielle Opfer auf die Betrugsform aufmerksam machen. Bei den meisten Opfern findet der Erstkontakt online statt, über Suchmaschinentreffer, Inserate, durch «Anlagetipps» einer vermeintlich vertrauenswürdigen Online-Bekanntheit oder durch fingierte Medienberichte mit scheinbar investitionskundigen Prominenten. Mit absichtlich irreführenden Inseraten sollen potenzielle Opfer während der Kampagne nun dort abgeholt werden, wo sie auch auf «echte» betrügerische Angebote treffen können. Es werden drei verschiedene Banner-Inserate geschaltet: eins richtet sich an wirtschaftlich orientierte Investorinnen und Investoren, eins an «Spielernaturen» und eins an Personen, die sich für Luxus und Statussymbole interessieren. Wer die Inserate anklickt, wird auf eine Landingpage geleitet mit Informationen zum Onlineanlage-Betrug. Mit der Kampagne sollen nicht nur die Delikte reduziert, sondern auch das Dunkelfeld erhellt werden.

Kampagne «Gewalt bei älteren Paaren»

Im Frühling fand die Sensibilisierungskampagne «Gewalt im Alter» statt. Sie diente als Startkampagne für ein Thema, das von verschiedenen Organisationen in weiteren Kampagnen aufgegriffen wird. Um einen visuellen Zusammenhang zwischen diesen Kampagnen herzustellen, wurde das Logo «Gemeinsam gegen Gewalt im Alter» entworfen. Anfang Dezember steht nun die nächste Kampagne am Start: Sie fokussiert auf die Gewalt bei älteren Paaren. Die Kampagne ist Teil eines nationalen Forschungsprojekts, welches von der Haute Ecole de la Santé La Source HES-SO unter der Leitung von Prof. Dr. Delphine Roulet Schwab und in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt und dem senior-lab durchgeführt wird. Der Lead der Kampagne liegt bei der HES-SO, die SKP unterstützt die Kampagne und stellt der Polizei die Kampagnenmaterialien zur Verfügung.



Im Namen Gottes? Um Gottes willen!

Wenn jemand fragt: «Glaubst du an Gott?», dann meint er IHN, den *einen* Gott aus seinem Kulturkreis. Den einzigen Gott, der wirklich existiert, im Gegensatz zu allen anderen. Sonst würde er fragen: «Glaubst du an *einen* Gott?» oder «Glaubst du überhaupt an höhere Mächte?» In monotheistischen Religionen sind die Götter eifersüchtig; sie wollen immer die einzigen im Universum sein. Doch die Menschen sind viele und verschieden, sie konnten sich bislang noch nicht auf einen Gott einigen. Durch ihren Glauben werden ihre Clubs exklusiv. Glauben trennt. Gläubige sagen dann gerne: «Entweder, du glaubst mit uns an unseren Gott, oder du bist unser Feind. Zumindest ein armes, verlorenes Schaf! Auf dich wartet die Hölle!»

Zur Exklusivität der Clubs kommt dann noch die moralische Nobilitierung ihrer Mitglieder: Gott ist gut, und wer auf der Seite seines Gottes ist, ist moralisch immer auf der richtigen Seite, er ist automatisch auf der Seite des Guten. Glauben berechtigt. Wer glaubt, glaubt sich im Recht. Was er im Namen Gottes tut, ist dann *per se* gerecht und gut. Und sollte dem armen Sünder doch mal ein Fehler unterlaufen, so soll Gott allein ihn richten, nicht die weltlichen Instanzen. Das ist die Logik der Religionen.

«Was kann man dagegen tun?», fragen die weltlichen Instanzen. Vielleicht hilft Aufklärung? Wissenschaft? Beispielsweise gibt es ja keinen wissenschaftlichen Hinweis darauf, dass aus einer bestimmten Geschlechtszugehörigkeit eine bestimmte Rechtsstellung abzuleiten sei, die wiederum folgerichtig eine Verstümmelung mit sich bringt. Das kann man wissen, das muss man also nicht glauben. Trotzdem werden weltweit Millionen Frauen einer Genitalbeschneidung – wer denkt sich sowas aus?! – unterzogen, sie werden zwangsverheiratet, verhüllt, verprügelt und versklavt, und am Ende nimmt man ihnen auch noch die Bücher weg. Dabei werden nicht einmal religiöse Gebote befolgt; Burkinis werden in den alten Büchern gar nicht erwähnt. Vielmehr werden hier liebgewonnene Traditionen weitergeführt, von denen man lediglich *glaubt* oder *behauptet*, sie seien religiös fundiert. Traditionen, die interessanterweise immer nur denjenigen Menschen (= Männern) Freiheiten gewähren, die sich auf sie berufen, niemals denen, die sie abschaffen möchten. Es ist nie umgekehrt: Wenn ich glaube, dann glaube ich, dass ich

oben bin und du unten bist – das Stockholm-Syndrom und die «Kaste der Unberührbaren» einmal ausgenommen. Wenn nicht in diesem Leben, dann im nächsten. Wer glaubt, glaubt also an Macht. An die göttliche, doch vor allem an die eigene.

Das Fundament meiner Macht muss deshalb nicht explizit ein Gott sein, es muss nur etwas sein, an das ich fest glaube, wie z. B. ein Volk, ein Reich, ein Führer. Denn Nationalismus, der Glaube an die herausragende Bedeutung der eigenen Volkszugehörigkeit, funktioniert in Bezug auf die Macht genauso wie eine Religion: Wenn mein Volk «gut» ist (wenn nicht sogar das beste aller Zeiten und Welten!), und ich bin ein Teil davon, dann bin auch ich gut und im Recht. Das moralische Fundament meines Glaubens an die «Güte» meines Volkes gestattet mir nun jede Gewalttat in seinem Namen, jede Brutalität, jede Grausamkeit. Ich bin schliesslich im Namen des Guten unterwegs. Nicht die Grausamkeit einer Tat könnte mich jetzt davon abhalten, sie zu begehen, allein der Zweifel, ob ich wirklich dazu berechtigt bin. Glauben trennt, Zweifel verbindet.

Und was sagt Gott dazu? Ein alter Jude kommt in den Himmel. Gott fragt ihn: «Darf ich dich mal fragen: Was war wohl die beste Zeit in deinem Leben, *the time of your life?*» Der alte Jude sagt: «Also, wenn du mich so direkt fragst, würde ich schon sagen: der Holocaust.» Gott staunt: «Wie bitte? Der Holocaust? Das hätte ich nicht gedacht!» «Naja», schmunzelt der alte Jude, «wahrscheinlich muss man dabeigewesen sein...» – Wo ist Gott? Man kann darüber spekulieren, ob Gott tot ist oder nur eingeschlafen, ob er nicht eingreifen will oder kann, ob er einen Masterplan hat und befolgt, den wir einfach nicht verstehen (dann wäre ja alles in Ordnung, oder?), ob es über ihm noch andere Götter gibt, ob es IHN oder einen anderen überhaupt je gegeben hat (was machen eigentlich Zeus und Hera?), ob er eine Frau ist, ob er überhaupt ein personales Wesen ist, das sprechen kann und mit den Menschen sprechen möchte, ob sein Gerechtigkeitsgefühl mit unserem vereinbar ist usw. – Fragen, auf die es vielleicht niemals endgültige Antworten geben wird.

Was ich glaube? Ich glaube, «es würde viel weniger Böses auf Erden getan, wenn das Böse niemals im Namen des Guten getan werden könnte.» [Marie von Ebner-Eschenbach]

Volker Wienecke
Kontakt: vw@skppsc.ch



SKPPSC

Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
CH-3001 Bern

www.skppsc.ch

